



Die WPK 2021



Leitbild der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die vom Gesetzgeber im Jahre 1961 errichtete und mit hoheitlichen Aufgaben betraute bundeseinheitliche Berufsorganisation, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Zum einen handelt es sich um Jahresabschlussprüfungen und andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere um gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, die wegen ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit ausschließlich Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vornehmen dürfen. Zum anderen erbringen sie weitere Dienstleistungen wie Steuer- und Unternehmensberatung, Unternehmensbewertungen und Treuhandeltätigkeiten. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben.

// Erwartungen des Staates und der Öffentlichkeit

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

Ziel der Wirtschaftsprüferkammer ist es, die Qualität der Berufsausübung ungeachtet der Praxisgröße und Rechtsform ihrer Mitglieder zu fördern, sicherzustellen und fortzuentwickeln sowie die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik zu wahren. Die Wirtschaftsprüferkammer beachtet dabei auch die Erwartungen des Staates und der Öffentlich-

keit. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben aus; sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist Ansprechpartner ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen Fragen der Berufsausübung. Sie trägt maßgeblich dazu bei, die berufspolitische Meinungsbildung zu entwickeln, zu fördern und zu koordinieren. Die Qualität der Berufsausübung wird im Rahmen der Berufsaufsicht durch Beratung, Kontrollen und Sanktionen gesichert. Die Berufsaufsicht über Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse obliegt unmittelbar der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

// Qualitätsbewusste und erfolgreiche Berufsausübung

Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die Ausbildung des Berufsnachwuchses und führt das staatliche Wirtschaftsprüfungsexamen für den Berufszugang durch.

Sie pflegt den Kontakt zu Ministerien, Kammern, Verbänden und der sonstigen Öffentlichkeit sowie zu anderen Organisationen im In- und Ausland.

Die Wirtschaftsprüferkammer entwickelt und erlässt Regelungen zur Berufsausübung, zur Fortbildung ihrer Mitglieder und fachliche Regeln unter Einbeziehung des gesamten Berufsstandes und der interessierten Öffentlichkeit. Dabei achtet die Wirtschaftsprüferkammer auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der beabsichtigten Wirkung und der praktischen Umsetzbarkeit.

Das Leitbild ist Ausdruck des Bestrebens der Wirtschaftsprüferkammer, die Rahmenbedingungen für eine qualitätsbewusste und erfolgreiche Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zu schaffen und zu erhalten.



Inhalt

Leitbild der Wirtschaftsprüferkammer	2	Qualitätskontrollverfahren	28
Editorial	5	Wirtschaftsprüfungsexamen	32
Schwerpunkte 2021	6	Prüfungsergebnisse	32
Corona-Pandemie	6	Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung	32
Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)	6	Beteiligte und Gremien	34
Nachhaltigkeitsberichterstattung	7	Aus der Tätigkeit des Beirates	36
Weiterhin abnehmender Anteil der Nicht-Prüfungsleistungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen	8	Kurzfassung des Jahresabschlusses 2021	38
Weiterer Anstieg der Kandidatenzahl im Wirtschaftsprüfungsexamen	9	Bilanz zum 31. Dezember 2021	40
Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)	9	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	41
Internationale Entwicklungen	9	Organisation des Beirates und des Vorstandes	42
Wichtige Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland	11	Abteilungen des Vorstandes	42
Stellungnahmen	14	Ausschüsse	42
WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben	16	Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs	46
Nachwuchsförderung	16	Statistik (1. Januar 2022)	47
Veranstaltungen	16	Mitgliedergruppen	47
Digitalisierung	17	Vorbildung der Mitglieder	47
Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister	18	Regionale Verteilung, Berufsqualifikation, Geschlecht und Art der Tätigkeit	48
WPK als Konsultationsstelle für die Mitglieder	18	Altersstruktur der Mitglieder	49
Digitaler Mitgliederservice der WPK	19	Gremien	50
Vermittlung bei Streitigkeiten	20	Vorstand	50
Geldwäschebekämpfung	20	Beirat	51
Schutz vor Wettbewerbsverstößen/Ordnungswidrigkeiten	21	Kommission für Qualitätskontrolle	51
Existenzgründungsberatung	22	Landespräsidentinnen/Landespräsidenten	52
Berufshaftpflichtversicherung	22	Geschäftsführung/Geschäftsstellen	53
Bestellung eines Praxisabwicklers	22	Der Weg zu uns	54
Veröffentlichung von Transparenzberichten	22	Impressum	54
Unterrichtung der WPK über Kündigung oder Widerruf des Prüfauftrages	22		
Öffentliche Aufsicht	23		
Berufsaufsicht	24		
Anlassbezogene Berufsaufsicht	24		
Abschlussdurchsicht	25		
Präventive Aufsicht	27		



MEINE WPK

www.wpk.de/meine-wpk/



Das mache ich jetzt einfach online.



Meine Mitteilungen und Anträge, Einträge in Online-Börsen

Mitteilen/Einreichen:

- ✓ Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
- ✓ Beauftragung einer Qualitätskontrolle
- ✓ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle

Beantragen/Erstellen:

- ✓ Anerkennung als Berufsgesellschaft
- ✓ Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters)
- ✓ Beurlaubung
- ✓ WPK-Mitgliedsausweis
- ✓ WPK-Mitgliedsbescheinigungen

Verwalten:

- ✓ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen
- ✓ Anzeigen in den Online-Börsen der WPK verwalten



Meine Mitgliedsdaten pflegen

- ✓ Anschrift der Praxis
- ✓ Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten)
- ✓ berufliche Niederlassung
- ✓ Datenweitergabe an Dritte
- ✓ Kontaktdaten
- ✓ Spezialkenntnisse
- ✓ weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen
- ✓ Bezug des WPK Magazins / des Jahresberichts der WPK

Bei Fragen zum Mitgliederbereich

Telefon +49 30 726161-222

E-Mail berufsregister@wpk.de



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

womit hat sich die WPK im Jahr 2021 befasst? Was hat sich in ihren Aufgabenbereichen getan? Dieser Bericht fasst die Entwicklung bis ins Frühjahr 2022 für Sie zusammen.

Die Corona-Pandemie beherrschte auch das vergangene Jahr. Trotz eigener pandemiebedingter Belastungen haben Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als „Prüfende Dritte“ in den Antragsverfahren der staatlichen Hilfsprogramme die Unterstützungsbitten der Politik auch im zweiten Corona-Jahr pflichtbewusst ausgefüllt. Das Bundeswirtschaftsministerium hat der WPK für den „elementar wichtigen Beitrag der Prüfenden Dritten“ ausdrücklich gedankt. Diesen Dank gebe ich gerne an alle Kolleginnen und Kollegen weiter.

Von der Politik hätte sich der Berufsstand in dieser außergewöhnlichen Situation ein unbürokratischeres Agieren gewünscht. Eine vorübergehende Entzerrung der gesetzlichen Fristen im Handels- und Steuerrecht hätte die Kanzleien auf jeden Fall entlastet. Auch hätten wir uns eine im Interesse der betroffenen Unternehmen unbürokratischere Zusammenarbeit mit den Bewilligungsstellen vorstellen können.

Ein unschönes Erbe des Jahres 2020 war der Fall Wirecard und die sich ergebenden Konsequenzen. Die aufsichtliche Aufarbeitung mit Blick auf die Abschlussprüfung, für die ausschließlich die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig ist, dauert indes noch an.

Dessen ungeachtet führten die Tragweite des Falls und das öffentliche Interesse zu einem bemerkenswert schnellen regulatorischen Ergebnis in Gestalt des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG). Es trat im Sommer 2021 in Kraft. Die WPK hat die Mitglieder eingehend über die Auswirkungen auf die Berufspraxis informiert. Von besonderer Bedeutung sind die Haftungsverschärfungen, die leider zu Prämiensteigerungen in der Berufshaftpflichtversicherung führen werden. Deren Höhe ist noch nicht absehbar. Sie wird aber in jedem Fall zu einer weiteren Marktkonzentration führen. Die entsprechenden Appelle der WPK wurden leider nicht gehört.

Perspektivisch betrachtet war 2021 insofern ein bedeutsames Jahr, als die Nachhaltigkeitsberichterstattung nun unübersehbar in das Blickfeld der Öffentlichkeit trat. Im Rahmen der Umsetzung des europäischen Green Deal legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung (*Corporate Sustainability Reporting Directive*) vor.

Danach soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Finanzberichterstattung gleichgestellt werden, Prüfpflicht eingeschlossen. Allein in Deutschland würde die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen von derzeit rund 500 – dies sind die börsennotierten Kapitalgesellschaften sowie Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Arbeitnehmern – auf etwa 15.000 ansteigen. Betroffen sind dann alle großen Kapitalgesellschaften, Banken und Versicherungen, sowie börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen. Europaweit werden es wohl rund 50.000 Unternehmen sein, die den neuen Berichtspflichten unterliegen. Ohne zu übertreiben wird man sagen können, dass damit ein neues Zeitalter auch für unseren Berufsstand angebrochen ist – als Prüfer und als Berater.

Ganz besonders erfreulich ist, dass im Jahr 2021 die Kandidatenzahl im Wirtschaftsprüfungsexamen nochmals deutlich angestiegen ist. Insgesamt waren es 1.322 Bewerberinnen und Bewerber und damit im Vergleich zu 2020 rund 15 Prozent mehr. Im Jahr 2018, als die Prüfung letztmals durchgängig nach dem bisherigen Prüfungsrecht durchgeführt wurde, lag die Kandidatenzahl noch bei 619. Die Initiative der WPK, das Wirtschaftsprüfungsexamen zu modularisieren und dadurch die Prüfung zeitlich zu entzerren, trägt also Früchte. Das ist ein positives Signal für die Zukunft unseres Berufsstandes.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre beim Rückblick auf das Jahr 2021.

Ihr Gerhard Ziegler

Präsident der Wirtschaftsprüferkammer.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerhard Ziegler', written in a cursive style.



Schwerpunkte 2021

// Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie dauerte auch 2021 an. Der Berufsstand war wie bereits seit Sommer 2020 als prüfender Dritter im Rahmen der Überbrückungshilfen der Bundesregierung aktiv. Die WPK hebt hervor, dass ihre Mitglieder diese zusätzlichen Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls weiterhin gewissenhaft erfüllen.

Auch 2021 stand die WPK im engen Austausch mit der Bundesregierung und hat auf ihrer Internetseite Nachrichten zu den staatlichen Corona-Hilfsprogrammen zusammengestellt. Die WPK veröffentlichte Fragen und Antworten mit Bezug zur Pandemiesituation und hat diese in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um den Berufsstand zielgerichtet zu unterstützen.

Zusammenstellung von Nachrichten mit Bezug zum Coronavirus unter www.wpk.de/coronavirus/

// Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)

Wie bereits im Jahr 2020, so beschäftigte das FISG die WPK auch im Jahr 2021 intensiv.

Aufgrund des Wirecard-Falls sah die Politik neben Neuregelungen in der Finanzmarktaufsicht auch raschen und weitreichenden Regelungsbedarf für den Wirtschaftsprüferberuf, obwohl gerade die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erst im Jahr 2016 europaweit reformiert worden waren.

Im Oktober 2020 wurde der Referentenentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) vorgelegt, im Dezember folgte der Regierungsentwurf. Zu beiden Entwürfen nahm die WPK Stellung (am 9. November 2020 und am 17. Februar 2021). Einige Vorschläge griffen die Ministerien auf, was zu begrüßen ist. So wurde beispielsweise die berufsrechtliche Mindestversicherungssumme von

den Haftsummen nach § 323 Abs. 2 HGB abgekoppelt und eigenständig geregelt (§ 54 Abs. 4 Satz 1 WPO). In der Höhe bleibt sie unverändert (1 Mio. Euro). Damit ist auch die Haftungsbeschränkung durch AAB (§ 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO) unverändert bei Versicherungsschutz in Höhe von 4 Mio. Euro möglich.

Nachdem das FISG vom Gesetzgeber Mitte des Jahres 2021 verabschiedet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, bestand die Hauptaufgabe der WPK in der zweiten Jahreshälfte darin, den Berufsstand über die Neuerungen durch das FISG zu informieren. Dies geschah zunächst mittels eines ausführlichen Beitrags im Internet vom 8. Juni 2021, der die Neuerungen für den Berufsstand darstellte. In „WPK aktuell – Mitgliederinformation online“ am 2. Juli 2021 stellte der Präsident der WPK, WP/StB Gerhard Ziegler, die Neuerungen durch das FISG ausführlich vor und ging auf Fragen ein.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2021 wurden zum FISG und den sich hierzu stellenden Fragen Beiträge auf der Internetseite der WPK und im WPK Magazin für den Berufsstand veröffentlicht.

Das FISG und seine Neuerungen wurden gegen Ende des Jahres 2021 noch einmal ausführlich im Rahmen eines Vortrages zur Neu-regulierung im Prüferberuf, im Rahmen der Veranstaltung „WPK aktuell – Kammerversammlung online“ am 26. November 2021 dargestellt.

- ▶ Stellungnahme der WPK vom 9. November 2020 zum Referentenentwurf des FISG: Neu auf WPK.de vom 12. November 2020
- ▶ Stellungnahme der WPK vom 17. Februar 2021 zum Regierungsentwurf des FISG: Neu auf WPK.de vom 18. Februar 2021
- ▶ Überblick zu Neuerungen durch das FISG: Neu auf WPK.de vom 8. Juni 2021
- ▶ Das FISG im Bundesgesetzblatt vom 10. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534)

- ▶ Aufzeichnung und Vortragsunterlage „WPK aktuell Mitgliederinformation online“ mit Präsident Gerhard Ziegler vom 2. Juli 2021: Meine WPK > Service
- ▶ Hinweis der BaFin zum Abschlussprüferwechsel: Neu auf WPK.de vom 13. Juli 2021
- ▶ Anpassungen der Modalitäten bei der Berufshaftpflichtversicherung infolge des FISG: Neu auf WPK.de vom 14. Juli 2021
- ▶ Geltung der durch das FISG erhöhten Haftsummen für Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB: Neu auf WPK.de vom 19. Juli 2021
- ▶ WPK Magazin 3/2021 mit dem Schwerpunktthema FISG: Neu auf WPK.de vom 14. September 2021
- ▶ Mitglieder fragen – WPK antwortet zur Maximierung des Versicherungsschutzes nach FISG: Neu auf WPK.de vom 14. Oktober 2021
- ▶ Hinweis der BaFin zum Abschlussprüferwechsel konkretisiert: Neu auf WPK.de vom 8. November 2021
- ▶ Verlautbarung Nr. 13 der APAS zur Beendigung der Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer nach dem Inkrafttreten des FISG: Neu auf WPK.de vom 15. Dezember 2021
- ▶ Mitglieder fragen – WPK antwortet zur Berufshaftpflichtversicherung von freien Mitarbeitern einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Neu auf WPK.de vom 12. Januar 2022

// Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Rahmen der Umsetzung des europäischen Green Deal ist im Jahr 2021 das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung in den öffentlichen Fokus gerückt. Hierzu haben vor allem der EU-Kommissionsvorschlag zur nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive) sowie die Veröffentlichung delegierter Rechtsakte zur EU-Taxonomieverordnung beigetragen.

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Der CSRD-Entwurf wurde im April 2021 veröffentlicht. Es handelt sich um die Weiterentwicklung der Non Financial Reporting Directive (NFRD) aus dem Jahr 2014. Der Entwurf trägt den Zielen des europäischen Green Deal Rechnung und soll **die nicht-finanzielle Berichterstattung der Finanzberichterstattung gleichsetzen**. Zur Erreichung dieses Ziels sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ▶ **Ausweitung der Berichtspflichten** auf alle großen Kapitalgesellschaften sowie kapitalmarktorientierten KMU.
- ▶ Konkretisierung und **Ausweitung der Berichtsinhalte**. Einheitliche EU-Berichtstandards sowie eine Offenlegung im ESEF-Format sollen hierbei die Vergleichbarkeit erleichtern.



Präsident Gerhard Ziegler

- ▶ Aufnahme des Prinzips der **doppelten Materialität**, nach welchem alle Sachverhalte aufzunehmen sind, welche entweder für den Geschäftserfolg oder aus ökologischen und sozialen Gesichtspunkten wesentlich sind.
- ▶ **Inhaltliche Prüfpflicht** der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Prüfungsdienstleister (Mitgliedstaatenwahlrecht).

Der Entwurf sieht zudem vor, das regulatorische Umfeld der Abschlussprüfung auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuweiten. Damit wird das Thema zukünftig auch im Examen, bei der Zulassung, der Qualitätskontrolle und bei der Berufsaufsicht eine Rolle spielen.

Zeitplan

Der Richtlinienvorschlag soll im Europäischen Parlament und im Rat beraten und spätestens im Juni 2022 in eine finale Richtlinie überführt werden. Bis Dezember 2022 soll die Umsetzung in nationales Recht erfolgen, sodass die Neuregelungen ab dem Geschäftsjahr 2023 anzuwenden sind. Parallel dazu sollen bis Juni 2022 die Reporting Standards von EFRAG entwickelt von der EU Kommission mittels delegierter Rechtsakte bis Oktober 2022 angenommen werden.

Für KMU sollen die Regelungen ab dem Geschäftsjahr 2026 gelten. Dazu sollen eigene KMU Reporting Standards von der EU-Kommission bis Oktober 2023 angenommen werden.



■ Vorstandsmitglied Michael Niehues

Eine Vielzahl eingegangener Stellungnahmen zur CSRD kritisieren diesen ambitionierten Zeitplan, sodass eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkt wahrscheinlich ist. Auch die WPK hat sich mit einer Stellungnahme in diese Diskussion eingebracht.

Die CSRD wird auch ein beherrschendes Thema des Jahres 2022 sein.

EU Taxonomie-Verordnung – (EU) 2020/852

Mit der EU Taxonomie-Verordnung werden Finanzmarktteilnehmer, welche Finanzprodukte bereitstellen, verpflichtet, über den Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung in ihrem Portfolio zu berichten. Die Verordnung regelt dafür den allgemeinen Rahmen, wann eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist und somit, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Sie sieht dafür vor, dass zu den folgenden Leistungsindikatoren (KPI) der jeweilige „ökologisch nachhaltige“ Anteil anzugeben ist:

- ▶ Umsatzerlöse
- ▶ Investitionsausgaben (CapEX)
- ▶ Betriebsausgaben (OpEX)

Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Wirtschaftstätigkeiten sind nach der Verordnung ökologisch nachhaltig, wenn sie

- ▶ einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung mindestens eines der folgenden sechs Umweltziele erfüllen und dabei nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der anderen Ziele beitragen:

- ▶ Klimaschutz
- ▶ Anpassung an den Klimawandel
- ▶ Nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen
- ▶ Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
- ▶ Vermeidung von Verschmutzung
- ▶ Schutz von Ökosystemen und Biodiversität
- ▶ Mindeststandards wie die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen sowie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erfüllen beziehungsweise beachten
- ▶ die technischen Bewertungskriterien zur Konkretisierung der Umweltziele erfüllen

Detailregelungen zur Ausgestaltung dieser technischen Bewertungskriterien sowie die Berechnungsmethodik erfolgen über delegierte Verordnungen. Im Jahr 2021 wurden die ersten zwei **delegierten Verordnungen** veröffentlicht, welche die Ermittlung der KPI sowie die Bewertungskriterien für die Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel regeln.

Erstanwendung

Die Taxonomie-Verordnung ist ab dem **1. Januar 2022** auf die Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel und ab dem **1. Januar 2023** auf die übrigen Umweltziele anzuwenden.

// Weiterhin abnehmender Anteil der Nicht-Prüfungsleistungen bei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen

Die Analyse des deutschen Wirtschaftsprüfermarktes für das Jahr 2020 der WPK zeigt, dass der Anteil der Nicht-Abschlussprüfungsleistungen an den bei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen erzielten Gesamthonoraren in den Jahren 2018 bis 2020 abgenommen hat.

Die Gesamthonorare der Wirtschaftsprüferpraxen, die kapitalmarkt-orientierte Unternehmen im Sinne des § 264 d Handelsgesetzbuch (HGB) prüften, betragen 2020 ca. 820 Mio. Euro (2019: 781 Mio. Euro; 2018: 790 Mio. Euro). Davon entfielen auf Abschlussprüfungsleistungen etwa 618 Mio. Euro (2019: 585 Mio. Euro; 2018: 560 Mio. Euro) und etwa 202 Mio. Euro (2019: 196 Mio. Euro; 2018: 230 Mio. Euro) auf Nicht-Abschlussprüfungsleistungen. Damit stellten im Berichtsjahr 2020 durchschnittlich 24,6% (2019: 25,1%; 2018: 29,1%) der Gesamthonorare Honorare für Nicht-Abschlussprüfungsleistungen dar. Der Vergleich zu den Vorjahren dokumentiert die Entwicklung, dass zunehmend weniger Nicht-Prüfungsleistungen in dem untersuchten Bereich erbracht werden.

Marktstrukturanalyse 2020 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/marktstrukturanalyse/

// Weiterer Anstieg der Kandidatenzahl im Wirtschaftsprüfungsexamen

Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens und die dadurch mögliche zeitliche Entzerrung der Prüfung hat im Jahr 2021 zu einem weiteren Anstieg der Kandidatenzahl geführt. Insgesamt wurden 1.322 Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung zugelassen und geladen. Damit konnte im Vergleich zum Vorjahr ein weiterer Anstieg um rund 15 % verzeichnet werden. Im Jahr 2018, in dem die Prüfung letztmals durchgängig nach dem bisherigen Prüfungsrecht durchgeführt wurde, lag die Kandidatenzahl bei 619.

Ein letzter Schritt zur weiteren Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsprüfungsexamens erfolgte im August 2021 durch Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung und der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung: Seitdem können Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abgelegt werden, auch wenn die für die Teilnahme an der Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist. Für diese vorgezogene Zulassung reicht es aus, mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit nachzuweisen. Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen wie bisher vollständig erfüllt und nachgewiesen sein.

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/examensdurchfuehrung/

// Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Nachdem der erste Prüfungstermin der neuen Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) im März 2021 mit großem Erfolg abgeschlossen worden war – alle 14 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden –, haben im November 2021 15 Kandidatinnen und Kandidaten den zweiten Prüfungsdurchgang mit der schriftlichen Prüfung eröffnet. Hier von wurden 13 zur mündlichen Prüfung zugelassen, die sie im März 2022 vor den Prüfungsausschüssen Frankfurt und Hamburg abgelegt haben. Im Ergebnis haben 12 Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung erfolgreich bestanden..

Im Laufe des Jahres konnten letzte Vakanzen, die es noch in zwei der bundesweit insgesamt sechs Prüfungsausschüsse und im Aufgabenerstellungsausschuss gegeben hatte, durch weitere Berufungen durch den Vorstand der WPK geschlossen werden.

// Internationale Entwicklungen

Europa und Europäische Union

Mitgliedschaft bei Accountancy Europe

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist seit dem 1. Januar 2020 Vollmitglied bei Accountancy Europe. Zusammen mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) sind dort zwei deutsche Organisationen des Berufsstandes vertreten.

Accountancy Europe ist die Europäische Dachorganisation des Wirtschaftsprüferberufs mit 50 Berufsorganisationen aus 35 Ländern, die insgesamt eine Million Berufsangehörige repräsentieren. Die Vereinigung veröffentlicht unter anderem Studien und Informationen zu fachlichen und berufspolitischen Themen einschließlich der Organisation von Veranstaltungen, stimmt sich in fachlichen und berufspolitischen Fragen mit den Mitgliedsorganisationen ab und erstellt Stellungnahmen, unter anderem gegenüber der EU-Kommission und der International Federation of Accountants (IFAC); Präsident ist der Brite Myles Thompson. Die WPK hat die Aktivitäten der Accountancy Europe im Jahr 2021 intensiv begleitet und sich mit Stellungnahmen und fachlichen Hinweisen eingebracht sowie an Gremiensitzungen teilgenommen.

Der deutsche Berufsstand wirkt zudem mit zahlreichen Vertretern in den Gremien der Accountancy Europe mit. So ist WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll Mitglied des Leitungsgremiums der Accountancy Europe (Board).

Konsultation der Kommission zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung

Im November 2021 initiierte die EU Kommission eine Konsultation zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung, die sich auf die fünf Bereiche

- I. EU-Vorschriftenrahmen,
- II. Corporate Governance,
- III. Abschlussprüfung,
- IV. Beaufsichtigung von Abschlussprüfern von PIE und
- V. Beaufsichtigung und Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung

erstreckt.

Ein zentraler Anknüpfungspunkt der Konsultation bildet eine Untersuchung der ESMA über die Durchsetzungs- und Regulierungstätigkeiten der europäischen Durchsetzungsbehörden im Jahr 2020. Diese stellt fest, dass die Aufsichtsbehörden 729 nach IFRS erstellte Abschlüsse geprüft haben, die zu 265 Durchsetzungsmaßnahmen der europäischen Durchsetzungsbehörden aufgrund wesentlicher



■ Vorstandsmitglied Dr. Richard Wittsiepe

Abweichungen von den IFRS geführt haben. Dies entspricht einer Quote von ca. 38 %.

Nach Überzeugung der WPK sind die meisten Fehler zunächst auf die komplexen und umfangreichen IFRS zurückzuführen, außerdem wird bei der Bewertung durch die ESMA nicht analysiert, dass sehr starke Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu verzeichnen sind. Die Ursachen hierfür sollten zunächst von der Kommission untersucht werden, bevor pauschal neue Regelungen erlassen werden.

Hinsichtlich des EU-Vorschriftenrahmens stellt die WPK fest, dass die Ausübung umfangreicher Mitgliedstaatenwahlrechte eine einheitliche und kohärente Anwendung der Regelungen erschwert hat. Nennenswerte positive Auswirkungen von der Abschlussprüferverordnung und der Abschlussprüferrichtlinie waren nicht festzustellen, zumal die Erstanwendungsregelungen unausgereift und auslegungsbedürftig waren. Indes befürwortet die WPK eine starke und verlässliche Corporate Governance, wobei vorrangig die gesetzlichen Vertreter der Unternehmen sowie die für die Überwachung der Unternehmen Verantwortlichen verpflichtet sind.

Im Bereich der Abschlussprüfung veranschaulicht die WPK unter Bezugnahme auf ihre Erfahrungen aus der Berufsaufsicht, dass die weit überwiegende Mehrzahl gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Beanstandungen durchgeführt werden und somit eine hohe Qualität der Abschlussprüfung in Deutschland gegeben ist.

Die WPK gab ihre Stellungnahme im Februar 2022 ab. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten, der gesamte Konsultationsprozess soll sich dem Vernehmen nach auf zwei bis sechs Jahre erstrecken.

Außereuropäisches Ausland

Aktivitäten der WPK mit Blick auf IFAC

Die WPK ist langjähriges Mitglied der IFAC, dem weltweiten Zusammenschluss der Berufsorganisationen für die Accountancy Profession. Die WPK verfolgt die Aktivitäten relevanter IFAC-Gremien, bringt sich mit Stellungnahmen und fachlichen Hinweisen ein und nimmt an Gremiensitzungen teil.

Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien:

WP/StB Klaus **Bertram**, Small and Medium Practices Advisory Group (SMPAG), bis 2021 (Stellvertretender Vorsitzender 2021)

WP Thorben **Ehrlich**, International Panel on Accountancy Education (IPAE), bis 2023

Dr. Maik **Esser-Müllenbach**, International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), bis 2024

Prof. Dr. Kai-Uwe **Marten**, International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), bis 2023

WP/StB Thomas **Müller-Marqués Berger**, Vorsitzender Consultative Advisory Group (CAG) zu International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), bis 2023

WP/StB Dr. Christian **Orth**, Consultative Advisory Group (CAG) zu International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) und zu International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)

WP/StB Tobias **Polka**, Small and Medium Practices Advisory Group (SMPAG, vormalig Small and Medium Practices Committee), bis 2024

WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens **Poll**, International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), bis 2023

WP/StB Ingmar **Rega**, Public Policy and Regulation Advisory Group (PPRAG)

WP Prof. Dr. Wienand **Schruff**, IFAC Nominating Committee, bis 2023

Standard Setting Boards

Für den deutschen Berufsstand sind vor allem die Aktivitäten des für die internationalen Prüfungsstandards ISA zuständigen International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und des für Berufsethik zuständigen International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) von Bedeutung. Das IESBA legt internationale berufsrechtliche Anforderungen in einem Verhaltenskodex nieder, dem IESBA Code of Ethics.

Stellungnahme zum IAASB-Diskussionspapier Fraud and Going Concern

Die WPK hat am 29. Januar 2021 zum IAASB-Diskussionspapier *Fraud and Going Concern in an Audit of Financial Statements* Stellungnahme abgegeben.

lung genommen. Das Diskussionspapier stellt Überlegungen an, wie die sogenannte „Erwartungslücke“ insbesondere mit Blick auf die Themen Fraud und Going Concern verringert werden könnte. Unter anderem werden dazu Änderungen an ausgesuchten ISA vorgeschlagen, beispielsweise in Form von verpflichtenden forensischen Prüfungshandlungen.

Zwar begrüßt die WPK das Bestreben des IAASB, die Erwartungslücke zu verringern, allerdings spricht sich die WPK gegen die Schaffung zusätzlicher Anforderungen in den bestehenden Prüfungsstandards aus, da diese auch in den Bereichen Fraud und Going Concern als ausreichend angesehen werden. Insbesondere ist es nicht Aufgabe eines internationalen Standardsetzers, den Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung zu ändern. Dies ist eindeutig Aufgabe des zuständigen Gesetzgebers.

Vielmehr sollte sich das IAASB als weltweiter Standardsetzer dafür einsetzen, die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen klarzustellen, von der Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers abzugrenzen und die inhärenten Grenzen der Abschlussprüfung deutlicher herauszuarbeiten.

Stellungnahme zum IAASB-Entwurf eines Standards für die Prüfung von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen

Der lange erwartete Entwurf eines Standards für die Prüfung von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen (*Proposed International Standard on Auditing for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities*) wurde vom IAASB im Juli 2021 veröffentlicht. Er enthält Anforderungen zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise, sodass der Prüfer sein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit erteilen kann.

Dabei entsprechen die grundlegenden Konzepte (beispielsweise pflichtgemäßes Ermessen, kritische Grundhaltung, ethische Grundsätze, Qualitätssicherung) und Anforderungen an die Abschlussprüfung nach ISA for LCE denen der vollumfänglichen ISA.

Allerdings soll der Standard ausgeschlossen sein, wenn der Prüfungsgegenstand eine sogenannte *Listed Entity* oder ein Konzernabschluss ist. Auch enthält der Entwurf keine Regelungen zu komplexen Prüfungssachverhalten und darf nicht für Prüfungen verwendet werden, bei denen es sich nicht um Prüfungen von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen handelt.

Gegenüber dem etwa 1.000 Seiten umfassenden Gesamtwerk der vollumfänglichen ISA umfasst der Entwurf etwas über 100 Seiten. Diese voluminöse Reduktion erfolgt weitgehend durch Streichung der Anwendungshinweise und sonstigen Erläuterungen der vollumfänglichen ISA.



■ Vorstandsmitglied Rainer Eschbach

Die Stellungnahme wurde Anfang 2022 abgegeben.

Weitere Stellungnahmen

Die WPK nahm darüber hinaus zu den folgenden Themen gegenüber IESBA und IAASB Stellung:

- ▶ Überarbeitung der Definitionen „kapitalmarktnotierte Einheit“ (*Listed Entity*) und „Einheit von öffentlichem Interesse“ (*Public Interest Entity*) und
- ▶ Langjährige Beziehungen zum Abschlussprüfungsmandanten (*Long Association Post-Implementation Review, Phase 1*)

Darüber hinaus äußerte sich die WPK mit einer Eingabe zur

- ▶ Bewertung der Leistung von IFAC.

// Wichtige Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland

Die WPK bringt sich für ihre Mitglieder in die Gesetzgebung ein und informiert über neue Rechtsentwicklungen. Auch 2021 gab sie Stellungnahmen zu berufsstandsrelevanten Vorhaben ab (Aufstellung auf Seite 14 f.). Zudem begleitet die Kammer in Arbeitskreisen des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) berufsstandsübergreifende Gesetzesvorhaben. Informationen zu den Stellungnahmen sind im WPK Magazin und im Internet verfügbar.

Für das Jahr 2021 sind folgende Regelungsvorhaben hervorzuheben, die im Jahr 2020 mit Referentenentwürfen starteten und im Juni 2021 abgeschlossen wurden, da die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in diesem Jahr endete.



■ Vorstandsmitglied WP/RAuN/StB Dr. Christof Hasenburg

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) hat bedeutende Auswirkungen auf die Tätigkeit des WP/vBP und vor diesem Hintergrund die Arbeit der WPK im Jahr 2021 außerordentlich geprägt. Die Prämien in der Berufshaftpflichtversicherung werden merklich steigen, in welcher Höhe ist derzeit noch nicht absehbar. Es wurde am 10. Juni 2021 verkündet (BGBl. I S. 1534) und trat mit seinen wesentlichen Inhalten am 1. Juli 2021 in Kraft. Über dieses Gesetz wird auf Seite 6 f. näher berichtet.

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Auch dieses Gesetzgebungsvorhaben hat die Tätigkeit der WPK im ersten Halbjahr 2021 intensiv geprägt. Es wurde am 12. Juli 2021 verkündet (BGBl. I S. 2363) und tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Mit diesem Gesetzgebungsvorhaben wurden die Regelungen für die Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern geändert. Anpassungsbedarf bestand etwa aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht. Um einen Gleichlauf der berufsrechtlichen Regelungen zu gewährleisten, wurden die Parallelregelungen anderer Berufe – wie der WP/vBP – ebenfalls angepasst.

Der Referentenentwurf wurde am 2. November 2020 und der Regierungsentwurf am 21. Januar 2021 veröffentlicht. Die WPK hat sich zu beiden Gesetzentwürfen geäußert (Stellungnahmen vom 3. Dezember 2020 sowie 11. März 2021).

Neu in den Berufsrechten der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater ist etwa, dass deren Berufsausübungsgesellschaften für sämtliche Freie Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG geöffnet wurden. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel auch Hebammen, Yogalehrer oder Unternehmensberater in Rechtsanwalts- oder Steuerberatungsgesellschaften tätig werden können. Die WPO sieht eine solche Zusammenarbeit für WP/vBP nicht vor.

Erreichen konnte die WPK, dass WPG/BPG sowie § 44b WPO-Gesellschaften (GbR und einfache Partnerschaftsgesellschaft) nach § 3 StBerG weiterhin zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt und damit postulationsfähig bleiben.

Weiterhin hat sich die WPK erfolgreich dafür eingesetzt, dass sich WPG/BPG sowie § 44b WPO-Gesellschaften nicht nach den anderen Berufsrechten zusätzlich als dortige Berufsgesellschaft zulassen müssen. Dies gilt nunmehr nur noch für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, die sich anerkennen lassen müssen, wenn sie der Ausübung des Rechtsanwalts-, Patentanwalts- oder Steuerberaterberufs dienen.

Aufgrund eines Hinweises der WPK wurde zudem § 27 Abs. 2 WPO aufgehoben. Damit gibt es keine Einschränkung mehr für die oHG oder KG zur Ausübung einer Treuhändertätigkeit, da die Personengesellschaften nach dem neuen § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB (siehe unter zum Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz) nunmehr uneingeschränkt den Freien Berufen zugänglich sind.

Die WPK hat am 17. März 2021 und 3. August 2021 auf ihrer Internetseite informiert sowie im WPK Magazin 4/2019, Seite 53, 1/2021, Seite 38 sowie 2/2021, Seite 27.

Am 26. November 2021 hat WP/StB Dr. Karl Petersen zudem im Rahmen der Kammerversammlung einen Praxisvortrag unter anderem zu nationalen Neuregulierungen im Prüferberuf gehalten.

Praxisvortrag abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell-archiv/

Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Dieses Gesetz war Gegenstand der Arbeit der WPK im ersten Halbjahr 2021. Es wurde am 2. Juli 2021 verkündet (BGBl. I S. 2154) und trat überwiegend am 1. August 2021 in Kraft.

Ziel dieses Gesetzgebungsvorhabens war es, das notarielle Berufsrecht zu modernisieren, etwa zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Auch hier wurden die Regelungen für andere Freie Berufe – wie der WP/vBP – entsprechend mitangepasst.

Der Referentenentwurf wurde am 15. Juni 2020 und der Regierungsentwurf am 18. November 2020 veröffentlicht. Die WPK nahm am 10. August 2020 sowie 1. März 2021 Stellung.

Die WPK hat sich in diesem Gesetzgebungsverfahren eher verhalten positioniert, da die Verwaltungstätigkeit der WPK sich überwiegend nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz richtet. Einige Regelungen waren daher aus Sicht der WPK entbehrlich. So etwa ergibt sich die nunmehr in § 58 a WPO angesprochene Pflicht zur Führung von Mitgliederakten bereits aus verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen. Die WPK führt daher seit jeher Mitgliederakten. Inhalt der Mitgliederakte sollen unter anderem Dokumente im Zusammenhang mit der Bestellung, der Anerkennung und der Qualifikation oder zu möglichen Berufspflichtverletzungen sein. Auch die nunmehr in § 17 Abs. 4 WPO vorgesehene Protokollierung der Bestellung eines WP/vBP ist gängige Verwaltungspraxis.

Am 3. August 2021 und 27. September 2021 informierte die WPK auf ihrer Internetseite über dieses Verfahren sowie im WPK Magazin 3/2020, Seite 53 und 2/2021, Seite 2. Darüber hinaus war dieses Gesetzgebungsvorhaben am 26. November 2021 Gegenstand des oben angesprochenen Praxisvortrags auf der Kammerversammlung 2021.

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts wurde am 17. August 2022 verkündet (BGBl. I S. 3436) und tritt überwiegend am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ziel des Gesetzgebungsvorhabens war eine Anpassung der Regelungen über die GbR im Bürgerlichen Gesetzbuch an die aktuelle Rechtslage. Dabei galt das Leitbild einer auf Dauer angelegten GbR, die als solche am Rechtsverkehr teilnimmt, selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Sie wird in ein eigenes Register eingetragen werden.

Der Referentenentwurf wurde am 19. November 2020 veröffentlicht, der Regierungsentwurf am 20. Januar 2021. Die WPK hat am 15. Dezember 2020 und 10. März 2021 Stellung genommen.

Neu ist, dass die Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften grundsätzlich auch zur gemeinsamen Ausübung freier Berufe zugänglich gemacht werden (§ 107 Abs. 1 Satz 2 HGB-neu). Die Anregung der WPK in diesem Zusammenhang § 27 Abs. 2 WPO zu streichen, wurde – wie dargestellt – im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften umgesetzt.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird nunmehr klar zwischen der rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen GbR unterschieden. Für WP/vBP hat



■ Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter

dies zur Folge, dass deren Berufsgesellschaften und § 44 b WPO-Personengesellschaften stets als rechtsfähig anzusehen sind, weil sie am Rechtsverkehr teilnehmen. Daher wurden in der WPO lediglich redaktionelle Anpassungen insoweit vorgenommen, als der Begriff „rechtsfähige“ vor „Personengesellschaft“ ergänzt wurde.

Die WPK informierte über dieses Gesetzgebungsvorhaben am 15. Dezember 2020 und 11. März 2021 auf ihrer Internetseite sowie im WPK Magazin 2/2021, Seite 28. Darüber hinaus war dieses Gesetzgebungsvorhaben am 26. November 2021 Gegenstand des oben angesprochenen Praxisvortrags.

Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt wurde am 17. August 2021 verkündet (BGBl. I S. 3415). Es trat am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Der Referentenentwurf wurde am 11. November 2020 und der Regierungsentwurf am 20. Januar 2021 veröffentlicht. Die WPK nahm am 7. Dezember 2020 und 29. März 2021 Stellung.

Dieses Gesetz befasste sich mit der erweiterten Möglichkeit für Rechtsanwälte, Erfolgshonorare zu vereinbaren, um einen Wettbewerbsnachteil gegenüber registrierten Inkassodienstleistern auszugleichen.

Die WPK hatte angeregt, die nahezu parallele Regelung in § 55 a WPO gleichermaßen anzupassen. Dies wurde insoweit aufgegriffen, als es bei der Entscheidung über die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht mehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftrag-



■ Vorstandsmitglied Michael Gschrei

gebers ankommt (§ 55 a Abs. 2 WPO). Unverändert gilt, dass WP/vBP für eine Hilfeleistung in Steuersachen Erfolgshonorare nur dann vereinbaren dürfen, wenn der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines solchen Honorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Die WPK informierte hierüber am 11. Dezember 2020, 29. März 2021 und 17. August 2021 auf ihrer Internetseite und im WPK Magazin 1/2021, S. 37 sowie 2/2021, Seite 29. Darüber hinaus war dieses Gesetzgebungsvorhaben am 26. November 2021 Gegenstand des oben angesprochenen Praxisvortrags.

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz* wurde am 25. Juni 2021 verabschiedet und tritt in seinen wesentlichen Regelungsbereichen am 1. August 2021 in Kraft (BGBl. I S. 2083).

Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wird das Transparenzregister von einem Auffangregister in ein Vollregister umgewandelt.

Künftig sind alle Gesellschaften verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Die sogenannte Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG a.F. entfällt. Damit trifft die Mitteilungspflicht auch die Gesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion Gebrauch machen konnten.

Sofern die Eintragung in das Transparenzregister aufgrund der bisher geltenden Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG a.F. unterblieb (die Unternehmen also infolge des Wegfalls der Fiktion ab dem 1. August 2021 als nicht mehr eingetragen gelten), müssen die Verpflichteten bis zum 1. April 2023 keine Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23 a GwG wegen fehlender Eintragung abgeben.

Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sind künftig bei dem Vertragspartner oder der für den Vertragspartner auftretenden Person zu erheben. Nicht ausreichend ist es, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus dem Transparenzregister zu entnehmen.

Anders sieht es bei der Überprüfung der Richtigkeit der erhobenen Angaben aus. Bis dato durften Verpflichtete des GwG sich nicht allein auf die Angaben im Transparenzregister verlassen, um die Richtigkeit der erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen. Künftig sind keine weiteren Maßnahmen für die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich, sofern die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister mit den erhobenen Angaben übereinstimmen.

Die WPK hat sich auch in dieses Gesetzgebungsvorhaben eingebracht und nahm zum Referentenentwurf vom 23. Dezember 2020 am 18. Januar 2021 sowie zum Regierungsentwurf vom 12. Februar 2021 am 29. März 2021. Hierüber informierte die WPK am 19. Januar 2021, 29. März 2021 und 23. Juli 2021 unter „Neu auf wpk.de“.

* Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten

// Stellungnahmen

Datum	Thematik	Adressat
18.01.2021	Referentenentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche	BT – Finanzausschuss
29.01.2021	IAASB-Diskussionspapier Fraud and Going Concern	IAASB
17.02.2021	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)	BT – Finanzausschuss

► Fortsetzung auf Seite 15

Datum	Thematik	Adressat
01.03.2021	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften	BT – Rechtsausschuss
10.03.2021	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	BT – Rechtsausschuss
11.03.2021	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe	BT – Rechtsausschuss
24.03.2021	Regierungsentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche	BT – Finanzausschuss
29.03.2021	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt	BT – Rechtsausschuss
16.04.2021	IESBA Long Association Post-Implementation Review (Phase 1)	IESBA
30.04.2021	IESBA Exposure Draft Proposed Revisions to the Definitions of Listed Entity and Public Interest Entity in the Code	IESBA
26.05.2021	Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Ministerverordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen	BMWi
04.06.2021	Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission Corporate Sustainability Reporting Directive	BMJV
21.06.2021	Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission Corporate Sustainability Reporting Directive	EU-Kommission
08.09.2021	Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Legislativpaket zur Bekämpfung der Finanzkriminalität	EU-Kommission
26.10.2021	Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Legislativpaket zur Bekämpfung der Finanzkriminalität – ergänzendes Präsidentenschreiben	EU-Kommission
14.12.2021	IFAC Stakeholder Survey 2021	IFAC
16.12.2021	Aktualisierte „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ für das Bezugsjahr 2021 (Gemeinsame Stellungnahme mit BStBK)	Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

Stellungnahmen der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/



WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben

// Nachwuchsförderung

Die Corona-Pandemie hat die Welt auch 2021 in Atem gehalten. Zahlreiche Präsenzveranstaltungen im Frühjahr und Herbst wurden zum Schutz der Teilnehmer auf 2022 verschoben oder ganz abgesagt. Trotzdem konnte die WPK auf dem Karrieretag in Hamburg am 19. August 2021 in vielen persönlichen Gesprächen mit Studenten, Absolventen und auch Schülern verdeutlichen, wie attraktiv und vielseitig der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist.

Die WPK wird auch 2022 im Rahmen von Präsenzformaten auf Berufsfindungs- und Karrieremessen zur Berufswahl vertreten sein. Zudem stellen die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten das Berufsbild „aus erster Hand“ an Hochschulen vor und bringen dabei ihre ganz persönlichen beruflichen Erfahrungen ein. Die WPK unterstützt außerdem ihre Mitglieder regelmäßig mit Mediendateien in Form von Erklärfilmen sowie Publikationen und Vorträgen für Schüler, Studenten, Absolventen sowie Young Professionals, mit denen sie in ihrem beruflichen Umfeld, wie zum Beispiel an Schulen, das breitgefächerte Berufsbild des Wirtschaftsprüfers dem potenziellen beruflichen Nachwuchs erklären können.

// Veranstaltungen

Aufgrund der Corona-Pandemie führte die WPK auch 2021 nur in einem vertretbaren Umfang Veranstaltungen für ihre Mitglieder durch.

WPK aktuell Kammerversammlung

Zum Schutz aller Teilnehmer beschloss der Vorstand der WPK, die Kammerversammlung 2021 online stattfinden zu lassen. „Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft – 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK“ war der Leitgedanke der Kammerversammlung online am 26. November 2021, zu der die WPK rund 700 Anmeldungen verzeichnete.

Kernthemen waren Nachhaltigkeit und Digitalisierung. WPK-Präsident Gerhard Ziegler appellierte an den Berufsstand, die Entwicklungen in den Bereichen Nachhaltigkeitsberichterstattung und Digitalisierung anzunehmen, möglichst aktiv mitzugestalten und die Position des Berufs zu stärken, um Chancen zu nutzen. Ralph Brinkhaus, MdB, Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, ging besonders auf aktuelle Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland in der Corona-Pandemie ein und unterstrich die hervor gehobene Rolle des Wirtschaftsprüfers für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung.

Eine Aufzeichnung der Kammerversammlung online steht auf der Internetseite und auf dem YouTube-Kanal der WPK zur Verfügung. Daneben stehen Meilensteine aus sechs Jahrzehnten WPK sowie eine Jubiläumsschrift auf der Internetseite der WPK bereit.

WPK aktuell Mitgliederinformation online

Für den Mitgliederaustausch über aktuelle berufspolitische Themen entwickelte die WPK ein einstündiges digitales Veranstaltungsformat. Die ersten beiden Online-Veranstaltungen mit Präsident Gerhard Ziegler fanden 2020 statt. 2021 wurde das Veranstaltungsformat fortgeführt. In einem Online-Gespräch am 2. Juli 2021 stellte Präsident Ziegler die aktuellen Entwicklungen und die Positionen des Vorstandes zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz und zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU vor und beantwortete Fragen der zugeschalteten Kolleginnen und Kollegen.

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Die WPK führte auch 2021 eine Veranstaltungsreihe zur Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle durch. Die Ausbildungsreihe fand an zwei Terminen, davon einmal online und einmal in München, und die Fortbildungsreihe an sechs Terminen, davon viermal online und jeweils einmal in München und in Düsseldorf, statt. Insgesamt nahmen 139 Berufsangehörige teil.



■ Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt

// Digitalisierung

Die Digitalisierung ist ein Dauerbrenner unter den Herausforderungen des Berufsstandes. Daher hat die WPK auch im Jahr 2021 das Thema Digitalisierung in ihrem Einflussbereich weiter vorangetrieben.

Digitalisierungskompass (WPK)[®]

Der 2018 auf der Internetseite der WPK freigeschaltete Digitalisierungskompass (WPK)[®] ist ein Angebot zur Unterstützung der Mitglieder bei der Digitalisierung der eigenen Geschäftsprozesse. Er richtet sich in erster Linie an kleine und mittelständische WP/vBP-Praxen, die sich bislang noch nicht umfassend mit dem Thema Digitalisierung auseinandergesetzt haben. Der Kompass soll den Einstieg in das Thema erleichtern und bei der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie unterstützen (siehe Abbildung 1). Hierzu werden die Digitalisierungsbereiche in einer idealtypischen WP/vBP-Praxis aufgezeigt und die Digitalisierungsmöglichkeiten in den einzelnen Bereichen erläutert. Zudem werden diese Möglichkeiten anhand der Komplexität der Praxisstruktur sowie der Mandatsstruktur priorisiert.



Abbildung 1

2021 wurde ein Digitalisierungs-Check-up in den Digitalisierungskompass (WPK)[®] integriert. Der Check-up wurde aufgrund von Rückmeldungen aus dem Berufsstand entwickelt. Er unterstützt Nutzer bei der Beantwortung der Frage „Wo steht meine WP/vBP-Praxis heute bei der Digitalisierung?“ und gibt ihnen Vorschläge, in welchen Bereichen eine Digitalisierung vorrangig angegangen werden sollte (siehe Abbildung 2).

Ihre Bewertung – Details

1. Bereichsübergreifende Organisation

Geringer Digitalisierungsgrad (5 von 20 Punkten)

Eine digitalisierte bereichsübergreifende Organisation ist Grundlage für eine erfolgreiche Digitalisierungsstrategie in weiteren Geschäftsbereichen. Insbesondere der Datenaustausch steht hierbei im Fokus. Sie erreichen in diesem Bereich nur einen geringen Digitalisierungsgrad, wodurch alle weiteren Digitalisierungsmöglichkeiten erschwert werden und Sie mit Wettbewerbsnachteilen rechnen müssen. Unter **Bereichsübergreifende Organisation** zeigen wir Digitalisierungsmöglichkeiten auf, mit denen Sie Ihren Digitalisierungsgrad in diesem Bereich verbessern können. Wir empfehlen Ihnen, die Schwerpunkte zunächst auf folgende Maßnahmen zu legen:

- ▶ Qualitätssicherung
- ▶ Datenaustausch

2. Finanzwesen

Hoher Digitalisierungsgrad (8 von 8 Punkten)

Sie haben in Ihrem Finanzwesen bereits einen hohen Digitalisierungsgrad erreicht. Neben möglichen Zeit- und Kosteneinsparungen sollte sich auch die Qualität und Aktualität Ihrer Buchhaltung verbessert haben. Bitte schauen Sie sich die Digitalisierungsmöglichkeiten im **Finanzwesen** an, ob sich hieraus noch Verbesserungspotential ergibt. Unsere Digitalisierungsmöglichkeiten werden auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten, so dass Sie hier Ihren Digitalisierungsgrad regelmäßig spiegeln können.

3. Personalwesen

Mittlerer Digitalisierungsgrad (3 von 5 Punkten)

Die Digitalisierung im Personalwesen kann zu Zeit- und Kosteneinsparungen führen, aber auch die Attraktivität für Mitarbeiter und Bewerber erhöhen. Sie erreichen in diesem Bereich einen mittleren Digitalisierungsgrad, was bedeutet, dass Sie bereits Digitalisierungsmöglichkeiten umgesetzt haben. Unter **Personalwesen** zeigen wir weitere Möglichkeiten auf, mit denen Sie einen hohen Digitalisierungsgrad in diesem Bereich erreichen können. Wir empfehlen Ihnen, die Schwerpunkte zunächst auf folgende Maßnahmen zu legen:

- ▶ Fachliche Fortbildung
- ▶ Digitalisierungsbereiche und -möglichkeiten > Personalwesen > Bewerbungsverfahren

Abbildung 2

Auch das Kernstück des Kompasses, die Softwareübersichten für die Abschlussprüfung und für die Steuerberatung, wurde im Jahr 2021 weiterentwickelt. Die Übersichten haben das Ziel, Berufsangehörigen Markttransparenz über Prüfungs- und Steuerberatungssoftware zu verschaffen und sollen dabei unterstützen, geeignete Softwarelösungen für die eigene Praxis auszuwählen. Sie verknüpfen hierfür die Digitalisierungsmöglichkeiten in den Bereichen der Abschlussprüfung und der Steuerberatung mit dem Funktionsumfang der aufgeführten Softwareprodukte. Zum 31. Dezember 2021 umfasste die Übersicht

zur Abschlussprüfung 17 Anbieter mit insgesamt 41 Lösungen und die Übersicht zur Steuerberatung 9 Anbieter mit 18 Lösungen.

2021 wurden rund 50.000 Zugriffe auf den Digitalisierungskompass (WPK)[®] verzeichnet.

Die WPK wird die digitalen Entwicklungen weiterverfolgen und den Kompass sowie die Softwareübersichten regelmäßig aktualisieren.

WPK Börsen

Die Onlineplattform vermittelt kostenfrei Angebote und Gesuche an Interessierte im Bereich Wirtschaftsprüfung. Seit März 2020 steht Mitgliedern und Dritten neben der Stellen- und Praktikumsbörse auch die Kooperations- und Praxisbörse inklusive Qualitätskontrolle der WPK zur Verfügung.

- ▶ Stellenbörse (ca. 75.000 Zugriffe im Jahr 2021)
- ▶ Kooperations- und Praxisbörse inklusive Qualitätskontrolle (ca. 14.200 Zugriffe 2021)
- ▶ Praktikumsbörse (ca. 38.000 Zugriffe im Jahr 2021)

Mitglieder können ihre Anzeigen jederzeit selbst online stellen und verwalten.

www.wpk.de/boersen/

// Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister

Das öffentliche Berufsregister/Abschlussprüferregister zu führen, gehört zu den Kernaufgaben der WPK. Jeder kann ohne Begründung Einsicht in das Berufsregister nehmen oder Auskunft daraus erhalten. Die Einsicht ist auch über die Internetseite der WPK möglich.

Dort bietet die WPK eine auf Spezialkenntnisse ausgerichtete Suchfunktion an. Interessierte können dort Mitglieder nach Tätigkeitsbereichen und Branchen suchen.

Zusätzlich stellt sie eine Linkliste zu den öffentlichen Berufsregistern der anderen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung, wodurch ein schneller Zugriff auf alle zugänglichen Register der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Europa ermöglicht wird.

Seit 2018 stellt die WPK Mitgliedsausweise aus. Im Jahr 2021 waren es 100. Dies erleichtert den Mitgliedern der WPK zum Beispiel den Zutritt zu den Finanz- und Verwaltungsgerichten.

Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister abrufbar unter www.wpk.de/register/

Übermittlung von Mitgliederdaten

Die WPK erhebt und verarbeitet verschiedene Mitgliederdaten. Das Verfahren zur Übermittlung von Mitgliederdaten an Dritte wurde im Jahr 2018 im Dialog mit der Bundesdatenschutzbeauftragten an die Vorgaben der DSGVO und des neuen nationalen Datenschutzrechts angepasst. In diesem Zusammenhang informierte die WPK die Mitglieder auch im Jahr 2021 durch Bekanntmachung über den Umgang mit ihren Daten und das Widerspruchsrecht jedes Mitgliedes.

Bekanntmachungen der WPK abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/

Bestellung/Anerkennung neuer Mitglieder

Im Jahr 2021 wurden 365 WP bestellt (Vorjahr: 373), 25 WP und vier vBP wiederbestellt. Die Bestellungen und Vereidigungen fanden wegen der Corona-Pandemie weitestgehend als Online-Veranstaltungen statt.

Im Berichtszeitraum sind 418 WP und 120 vBP aus dem Beruf ausgeschieden (Vorjahr: 351 WP und 124 vBP). Davon haben 102 WP die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und 27 vBP die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“ erhalten. Insgesamt sank die Zahl der WP leicht auf 14.614. Die Zahl der vBP sank auf 2.135.

110 WPG (Vorjahr: 82) und eine BPG (Vorjahr: drei) wurden anerkannt. Demgegenüber erloschen die Anerkennungen von 69 WPG und zwei BPG. Die Zahl der WPG nahm damit insgesamt leicht zu; die Zahl der BPG nimmt weiterhin leicht ab.

Beurlaubungen/sonstige Ausnahmegenehmigungen

2021 hat die WPK 113 Beurlaubungen (111 Erstanträge und zwei Verlängerungen) ausgesprochen.

In 55 Fällen wurden Gesellschaften Anpassungsfristen wegen des Wegfalls von Anerkennungsvoraussetzungen gewährt oder verlängert.

21 Berufsangehörigen wurde die Genehmigung für eine unvereinbare Tätigkeit erteilt.

// WPK als Konsultationsstelle für die Mitglieder

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder bei ihrer Berufsausübung, indem sie ihre berufsrechtlichen Fragen beantwortet. Damit können Verstöße gegen Berufspflichten vermieden werden. Die WPK informiert auch Dritte (Mandanten, Verbände oder Behörden) über Art, Umfang und Grenzen der Pflichten von WP/vBP. Darüber hinaus steht die WPK ihren Mitgliedern auch bei fachlichen Fragen zu rechnungslegungs- und prüfungsbezogenen Themen zur Seite.

Die Fachbereiche Berufsrecht sowie Rechnungslegung und Prüfung beantworteten im Jahr 2021 rund 2.750 telefonische und 320 schriftliche Anfragen zum Berufsrecht und zu fachlichen Themen.

Die berufsrechtlichen Anfragen bezogen sich beispielsweise auf die

- ▶ berufsrechtlichen Neuerungen durch das Finanzmarktintegritätsgesetz (FISG),
- ▶ Pflicht zur verschwiegenen Berufsausübung,
- ▶ Einbindung von externen Dienstleistern (§ 50 a WPO),
- ▶ unabhängige Berufsausübung, auf Ausschlussgründe oder die Besorgnis der Befangenheit als (Abschluss-)Prüfer,
- ▶ Bestellung als Abschlussprüfer nach § 316 HGB und die eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten,
- ▶ Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch WP/vBP,
- ▶ Digitalisierung der Handakten,
- ▶ Pflichten nach dem Geldwäschegesetz.

Fachliche Anfragen betrafen verschiedenste Aspekte der handelsrechtlichen Rechnungslegung sowie die Anwendung nationaler und internationaler Prüfungsgrundsätze, insbesondere mit den Schwerpunkten Going Concern, Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht.

Praxen und Prüfer für Qualitätskontrolle konsultieren bei Fragen zur Qualitätssicherung und Durchführung von Qualitätskontrollen regelmäßig die Abteilung Qualitätskontrolle. Hierbei handelt es sich überwiegend um Fragen zu laufenden Qualitätskontrollen, aber auch um davon unabhängige fachliche Themen. Ein Schwerpunkt der Konsultation war 2021 die Beratung und Unterstützung von Praxen, die aufgrund der anhaltenden Pandemie die Frist zur Durchführung ihrer Qualitätskontrolle nicht einhalten konnten.

Darüber hinaus bietet die Abteilung Qualitätskontrolle auch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle an (siehe Seite 16).

Die WPK informiert zeitnah auf ihrer Internetseite über aktuelle nationale und internationale Entwicklungen mit Relevanz für den Berufsstand („Neu auf wpk.de“). Unter dem Menüpunkt „Mitglieder“ bündelt die WPK ihr Informationsangebot für ihre Mitglieder. Hier werden beispielsweise

- ▶ „Praxishinweise“ zu derzeit 24 relevanten Themenkomplexen bereitgestellt,
- ▶ unter „Mitglieder fragen – WPK antwortet“ häufig an die WPK gestellte Fragen veröffentlicht,
- ▶ Informationen und Arbeitshilfen rund um das Thema „Bekämpfung der Geldwäsche“ an die Hand gegeben.

Informationen für Mitglieder abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/



Vorstandsmitglied Dr. Karl Petersen

// Digitaler Mitgliederservice der WPK

Die WPK unterstützt nicht nur mit dem Digitalisierungskompass (WPK)[®] ihre Mitglieder bei der Digitalisierung ihrer Praxen, sie arbeitet auch kontinuierlich daran, ihr eigenes digitales Serviceangebot auszubauen.

Seit 2020 kann die Aufnahme als Neumitglied vom Antrag bis zur Bestellung vollständig digital durchgeführt werden. Mitglieder können im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK

- ▶ die Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen,
- ▶ einen Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen,
- ▶ die Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters) beantragen,
- ▶ WPK-Mitgliedsbescheinigungen selbst erstellen,
- ▶ ihren WPK-Mitgliedsausweis beantragen,
- ▶ die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk anzeigen,
- ▶ die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen sowie
- ▶ Anzeigen in den WPK-Online-Börsen verwalten.

Daten selbst online pflegen

2021 wurde das digitale Serviceangebot erneut deutlich erweitert. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können seither ihre Registerdaten, ihre freiwilligen Daten und ausgewählte andere Daten selbst online pflegen. Dazu gehören:

- ▶ die Anschrift der eigenen Praxis,
- ▶ die Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten),
- ▶ die berufliche Niederlassung,
- ▶ die Datenweitergabe an Dritte,
- ▶ verschiedenen Kontaktdaten,



■ Vorstandsmitglied Jens Hagemann

- ▶ Spezialkenntnisse,
- ▶ weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen,
- ▶ Bezug des WPK Magazins/des Jahresberichts der WPK.

Anträge und Formulare vorausgefüllt

In den digitalen Anträgen und Formularen sind die erforderlichen Angaben bereits vorausgefüllt, generiert aus den bei der WPK vorhandenen Daten. Diese brauchen nur noch individuell ergänzt zu werden. Durch die integrierte Funktion zum Hochladen von Nachweisen kann der Antrag sofort abgeschlossen und über den geschützten Bereich an die WPK gesendet werden; Unterschrift und Ausdrucken entfallen.

Im nächsten Schritt wird die Pflege der Daten von Berufsgesellschaften digitalisiert werden.

„Meine WPK“ – digital an einem Ort

Die bisher auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der WPK noch vorgehaltenen Anträge, Formulare und Merkblätter wurden Anfang 2022 in das bestehende Angebot in „Meine WPK“ integriert (Kategorien „Meine Daten“ und „Digitale Anträge/Mitteilungen“). Auf der öffentlichen Seite verbleiben nur für Dritte bestimmte Formulare und Merkblätter, die den Mitgliederbereich nicht nutzen können.

Die WPK profitiert bei ihren Digitalisierungsprojekten von öffentlichen Mitteln zur Förderung digitaler Verwaltungsleistungen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes.

www.wpk.de/meine-wpk/

// Vermittlung bei Streitigkeiten

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder vermittelnd bei der Lösung von Konflikten untereinander oder mit Mandanten. Als neutrale Dritte begleitet die WPK die Beteiligten dabei, eine für beide Seiten akzeptable, außergerichtliche Einigung zu finden. Dies ist nur möglich, wenn die Beteiligten freiwillig an der Vermittlung mitwirken und bereit sind, aufeinander zuzugehen.

Von 20 im Jahr 2021 eröffneten Vermittlungsverfahren konnten noch im selben Jahr 16 abgeschlossen werden. In fünf Fällen hat die Tätigkeit der WPK dazu beigetragen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. In fünf Fällen führten die Vermittlungsbemühungen der WPK leider nicht zum Ziel. In einem Fall wurde das Vermittlungsinteresse durch den Antragsteller nicht weiterverfolgt. Drei Vermittlungsverfahren wurden an verschiedene Steuerberaterkammern abgegeben. In zwei Fällen mussten Vermittlungsverfahren an die Berufsaufsicht abgegeben werden. Grund hierfür war, dass Berufsträger im Rahmen ihrer Beauftragung nicht oder mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen tätig wurden.

Vermittlungen der WPK betreffen beispielsweise Auseinandersetzungen um Honorarforderungen zu Prüfungs- oder Beratungsaufträgen oder die Herausgabe von Unterlagen.

// Geldwäschebekämpfung

Dienstleistungen

Die WPK übt die Geldwäscheaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) aus. In dieser Funktion unterrichtet die WPK ihre Mitglieder regelmäßig über die von den Berufsangehörigen zu erfüllenden geldwäscherechtlichen Pflichten und beantwortet Fragen.

Der bei der WPK gebildete Ausschuss Geldwäschebekämpfung tagte im Berichtsjahr insgesamt vier Mal.

Die WPK sandte 2021 anlassunabhängig 173 WP/vBP-Praxen den Fragebogen zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten. Alle Fragebögen wurden zurückgesandt und abschließend ausgewertet. Hierbei konnte die WPK einer Vielzahl von Berufsangehörigen individuelle Hinweise geben, die es den Berufsangehörigen ermöglichten, ihr Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Die WPK veröffentlichte unter anderem Beiträge zu den Themen „Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse“ und „Mitwirkungspflichten nach dem GwG“ auf ihrer Internetseite sowie im WPK Magazin und beantwortete zahlreiche individuelle Anfragen von Berufsangehörigen zum Geldwäschegesetz. Zudem überarbei-



■ Vorstandsmitglied Norbert Erich Grochut

tete der Ausschuss Geldwäschebekämpfung die Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz, die der Vorstand in seiner Sitzung am 27. Januar 2022 verabschiedete.

Praxen, denen insgesamt mehr als 30 WP/vBP oder Angehörige von Berufen angehören, mit denen der Beruf des WP/vBP gemeinsam ausgeübt werden darf, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen und dies der WPK anzuzeigen. Hierzu nahm die WPK auch im Berichtsjahr Meldungen an und bearbeitete diese.

Zudem nahm die WPK im Berichtsjahr Stellung zum Legislativvorschlag der Europäischen Kommission für ein Gesetzpaket zur Bekämpfung der Finanzkriminalität.

Geldwäscheaufsicht

Der Ausschuss Geldwäschebekämpfung befasste sich in seinen Sitzungen auch mit der Aufsichtstätigkeit der WPK. Dazu gehörten unter anderem der Versand und die Auswertung der vorerwähnten Fragebögen im Rahmen der anlassunabhängigen Geldwäscheaufsicht der WPK.

Die WPK wurde im Berichtsjahr in einem Fall anlassbezogen tätig. Über eine Mitteilung in Strafsachen (MiStrA) erreichte die WPK die Information, dass Anklage wegen Geldwäsche gegen einen Wirtschaftsprüfer erhoben worden ist. Die WPK führte daher eine Vor-Ort-Prüfung in der Praxis durch.

Insgesamt fanden im Berichtsjahr sechs Vor-Ort-Prüfungen statt. Fünf der davon betroffenen Praxen wurden stichprobenartig aus den Rückläufern des Fragebogens zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflich-

ten ermittelt. Zudem wurde eine Vor-Ort-Prüfung bei einer Praxis nachgeholt, die bereits 2020 für die anlassunabhängige Vor-Ort-Prüfung ermittelt wurde, bei der die Prüfung aufgrund der Corona-Pandemie jedoch verschoben werden musste. Überdies finden im Rahmen der für gesetzliche Abschlussprüfer verpflichtenden Qualitätskontrolle alle sechs Jahre Vor-Ort-Prüfungen des Qualitätssicherungssystems statt, welches auch Regelungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz enthalten muss. Im Berichtsjahr gingen 282 Berichte über Qualitätskontrollprüfungen bei WP/vBP-Praxen bei der WPK ein. Die Kommission für Qualitätskontrolle gibt an den Vorstand und damit an den Ausschuss Geldwäschebekämpfung Feststellungen im Hinblick auf etwaige Mängel im Geldwäscherisikosystem von WP/vBP-Praxen weiter.

Die WPK ist verpflichtet, Einrichtungen zur Entgegennahme von Hinweisen auf geldwäsche-relevante Sachverhalte zu schaffen und zu unterhalten. Diese Hinweisgeberstelle der WPK ist erreichbar per Post, E-Mail oder Telefon bzw. Anrufbeantworter. Im Berichtsjahr ist kein Hinweis eingegangen, der zu einer Verdachtsmeldung der WPK an die Financial Intelligence Unit (FIU) führte.

Die WPK muss als Aufsichtsbehörde jährlich bis Ende März für das Vorjahr über ihre Aufsichtstätigkeiten an das Bundesfinanzministerium berichten. Der Vorstand billigte den Bericht für das Jahr 2021 in seiner Sitzung am 24. März 2022, so dass er dem Bundesfinanzministerium fristgemäß übermittelt wurde.

Die WPK nahm an der FATF-Deutschlandprüfung 2020/2021 teil, im Rahmen derer die WPK der FATF Fragen über ihre Geldwäscheaufsichtstätigkeit beantwortete.

Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/

// Schutz vor Wettbewerbsverstößen/ Ordnungswidrigkeiten

Die WPK schützt den Berufsstand in Verfahren nach dem Wettbewerbs- und Ordnungswidrigkeitenrecht gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Rechten, die WP/vBP und deren Berufsgesellschaften gesetzlich vorbehalten sind. Wettbewerbsrechtliche Verfahren betrafen im Jahr 2021 etwa folgende Sachverhalte:

- ▶ unzulässige Verwendung der Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“,
- ▶ unzulässige Verwendung der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfung“ bei Fake-Internetauftritt einer vermeintlichen Steuerberatungsgesellschaft.

Von den insgesamt vier Verdachtsfällen hat die WPK in drei Fällen wettbewerbsrechtliche Verfahren aufgenommen und die Betroffene

nen kontaktiert. Diese drei Verfahren wurden bis Ende 2021 abgeschlossen, weil die Betroffenen ihren Werbeauftritt abgeändert haben oder sich das Interesse an einer Weiterverfolgung anderweitig erledigt hat. Ein Verfahren wurde von der zuständigen Steuerberaterkammer federführend übernommen und hat sich mittlerweile ebenfalls erledigt.

// Existenzgründungsberatung

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder bei der Existenzgründung, sei es beim Schritt in die eigene Praxis, eine gemeinsame Berufsausübung oder bei der Gründung einer Berufsgesellschaft. Ferner überprüft die WPK Gesellschaftsverträge auf Übereinstimmung mit dem Berufsrecht, zeigt Existenzgründern Gestaltungsmöglichkeiten auf und gibt Stellungnahmen zu Fördermittelanträgen oder Anfragen des Handelsregisters ab.

Merkblätter und Musterverträge für die Gründung von Berufsgesellschaften abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/

// Berufshaftpflichtversicherung

Im Rahmen der Aufsicht obliegt der WPK, die Versicherungspflicht durchzusetzen. Die WPK berät ihre Mitglieder aber auch bei Versicherungsfragen und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber einzelnen Versicherern oder der Versicherungswirtschaft. Hierfür führt die WPK bei Bedarf sowie anlassunabhängig regelmäßige Gespräche mit einzelnen Versicherern und ist in einer Arbeitsgruppe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft vertreten.

Liste der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/versicherung/

// Bestellung eines Praxisabwicklers

Im Jahr 2021 wurde kein Praxisabwickler bestellt.

// Veröffentlichung von Transparenzberichten

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – hierüber zu informieren.

Die WPK ermöglicht es der interessierten Öffentlichkeit weiterhin über ihre Internetseite auf die aktuellen Transparenzberichte ihrer Mitglieder zuzugreifen. Darüber hinaus hat die WPK ein Archiv für ältere Transparenzberichte angelegt. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 muss der Transparenzbericht ab dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite mindestens fünf Jahre lang verfügbar bleiben. Soweit im Jahr 2017 veröffentlichte Transparenzberichte sich bereits auf Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 beziehen oder freiwillig auf der jeweiligen Internetseite vorgehalten werden, sind sie ebenfalls archiviert.

Link zu den Transparenzberichten abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/

// Unterrichtung der WPK über Kündigung oder Widerruf des Prüfauftrages

Wird ein Auftrag über eine Abschlussprüfung nach § 316 HGB gekündigt oder widerrufen, ist die WPK unverzüglich vom Abschlussprüfer und den gesetzlichen Vertretern der geprüften Gesellschaft hierüber zu informieren (§ 318 Abs. 8 HGB).

Im Jahr 2021 erhielt die WPK von ihren Mitgliedern sieben solcher Mitteilungen. Anhand der Begründung prüft die WPK, ob die Auftragsbeendigung zulässig war.

In vier Fällen hatte der Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag gekündigt. Für die Rechtmäßigkeit der Kündigung ist entscheidend, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 318 Abs. 6 HGB vorliegt. Dies war aus Sicht der WPK durchgängig der Fall.

In zwei Fällen hatte das zu prüfende Unternehmen, in einem weiteren Fall der Insolvenzverwalter, den Prüfungsauftrag widerrufen. Dies ist bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB nur zulässig, wenn durch gerichtliche Entscheidung ein anderer Abschlussprüfer bestellt worden ist (§ 318 Abs. 1 Satz 5 HGB), was zweimal der Fall war. In dem verbleibenden Fall lag die genannte Voraussetzung nicht vor, weswegen das Unternehmen darauf hingewiesen wurde, dass der Widerruf unzulässig war.

Drei Mitteilungen betrafen die Kündigung beziehungsweise den Widerruf von Prüfungsaufträgen bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 HGB). In diesen Fällen informiert die WPK die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) über die Mitteilung und, soweit kein gerichtlicher Ersetzungsbeschluss vorliegt, die rechtliche Würdigung durch die WPK, ob die Auftragsbeendigung zulässig war.

Um ihren Mitgliedern Rechtssicherheit zu geben, bietet die WPK an, eine beabsichtigte Kündigung nach § 318 Abs. 6 HGB vorab auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.



Öffentliche Aufsicht

Die öffentliche Aufsicht obliegt der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Diese erstreckt sich auf Aufgaben der WPK nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO gegenüber den Mitgliedern, die befugt sind, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen oder die solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen.

Folgende Bereiche sind erfasst:

- ▶ Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,
- ▶ Anerkennung von Prüfungsgesellschaften,
- ▶ Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen,
- ▶ Registrierung,

- ▶ Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung,
- ▶ Berufsaufsicht,
- ▶ Qualitätskontrolle,
- ▶ Annahme von Berufsgrundsätzen,
- ▶ Durchführung des bundeseinheitlichen Wirtschaftsprüfungsexamens,
- ▶ Eignungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer für im Ausland qualifizierte Abschlussprüfer.

Die APAS arbeitet bei grenzüberschreitenden Aufsichtsvorgängen, die gesetzliche Abschlussprüfer betreffen, mit den zuständigen ausländischen Stellen zusammen.



Berufsaufsicht



■ Vizepräsident Dr. Hans-Friedrich Gelhausen

Die Berufsaufsicht über WP/vBP und über Berufsgesellschaften obliegt der WPK (§ 61 a WPO), soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der APAS nach § 66 a Abs. 6 WPO betroffen ist. Die APAS führt zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Aufsichtsentscheidungen der WPK. Die Berufsaufsicht umfasst die

- ▶ Durchführung anlassbezogener Berufsaufsichtsverfahren sowie die
- ▶ Durchsicht der geprüften und veröffentlichten Abschlüsse.

// Anlassbezogene Berufsaufsicht

Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen

Für die Ahndung von Berufspflichtverletzungen stehen der WPK die berufsaufsichtlichen Maßnahmen des § 68 Abs. 1 WPO zur Verfügung, die von der Rüge als mildeste Maßnahme über die Geldbuße

und ein befristetes Tätigkeitsverbot bis zur Ausschließung aus dem Beruf reichen. Die Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

Betroffene Berufsangehörige und Berufsgesellschaften können nach erfolglosem Einspruch eine berufsgerichtliche Entscheidung herbeiführen, wobei ihnen grundsätzlich der volle Instanzenzug (Landgericht Berlin, Kammergericht, Bundesgerichtshof) zur Verfügung steht.

Rückgang bei Anzahl neu eingeleiteter Verfahren

Die Anzahl der im Jahr 2021 eingeleiteten Aufsichtsverfahren (129) liegt unter der des Vorjahres (143). Rückläufig waren insbesondere die Verfahrenseinleitungen aufgrund von Mitteilungen von Staatsanwaltschaften und von Presseberichterstattungen, aber auch aufgrund von Beschwerden, wobei diese weiterhin fast ein Drittel der Verfahrenseinleitungen ausmachten.

Art und Anzahl der Verfahrensbeendigungen

Die Anzahl der Aufsichtsverfahren, die 2021 erledigt werden konnten (123), liegt auf dem Niveau des Vorjahres (116), jedoch weiterhin unterhalb früherer Jahre (2019: 166, 2018: 158).

Die meisten Verfahren wurden eingestellt oder mit einer Belehrung abgeschlossen. In 15 Verfahren wurden hingegen berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt. In einem Fall war dies ein befristetes Tätigkeitsverbot, mit dem zugleich eine Untersagungsverfügung ausgesprochen wurde. Zwölf Verfahren wurden mit einer Rüge abgeschlossen, davon wurden neun Rügen mit Geldbußen zwischen 2.000 Euro und 10.000 Euro verbunden. Darüber hinaus wurden zwei Geldbußen in Höhe von 1.000 Euro und 2.000 Euro verhängt.

Von Mängeln betroffene Bereiche

Die Verfahren bei fachlichen Mängeln richteten sich nicht nur gegen den auftragsverantwortlichen Prüfer, sondern regelmäßig auch gegen den Mitunterzeichner. Die Beanstandungen betrafen unter anderem Mängel bei der Prüfung des Geschäftsmodells, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Umsatzerlöse.

Die vorgenannten Maßnahmen beinhalten auch ein auf drei Jahre befristetes Tätigkeitsverbot sowie sieben Rügen, davon sechs mit Geldbußen, weil die für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen erforderliche Prüfungsberechtigung (Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer) nicht vorlag.

Im Übrigen wurden unter anderem folgende Verstöße sanktioniert:

- ▶ Fehlverhalten als Berichtskritiker
- ▶ Jahresabschlussprüfungen trotz Besorgnis der Befangenheit
- ▶ berufsunwürdiges Verhalten durch Vorlage einer gefälschten Unterlage bei einer Behörde und einem Gericht
- ▶ Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 52 Abs. 1 Geldwäschegesetz
- ▶ wiederholtes Zulassen einer Vollstreckung des Kammerbeitrags

Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer lag bei etwas über 15 Monaten und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um vier Monate erhöht. Wesentliche Ursache hierfür war(en) verzögerte Rückläufe von Betroffenen und anderen Stellen als Folge der Corona-Pandemie. Bezogen auf die im Jahr 2021 erledigten Verfahren stellt sich dies im Einzelnen wie folgt dar:

Verfahrensdauer bis zu sechs Monate	15 % (2020: 23 %)
Verfahrensdauer zwischen sechs Monaten und einem Jahr	27 % (2020: 31 %)
Verfahrensdauer mehr als ein Jahr	58 % (2020: 46 %).

// Abschlussdurchsicht

Die WPK sichtet stichprobenweise die geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Im Jahr 2021 wurden 327 Abschlüsse und die dazugehörigen Bestätigungsvermerke (Vorjahr: 609) durchgesehen. Der deutliche Rückgang in diesem Bereich, welcher sich entsprechend auf die Anzahl der eingeleiteten Vorermittlungsverfahren auswirkte, ist im Wesentlichen auf eine personelle Umstrukturierung sowie die zeitweise Mitwirkung von Mitarbeitern an anderen Aufgaben zurückzuführen. Für das Jahr 2022 wird wieder mit einem zahlenmäßigen Anstieg der Durchsichten und Vorermittlungsverfahren gerechnet.

Anzahl der Vorermittlungsverfahren

Im Rahmen der Durchsicht sprach die WPK in 121 Fällen (Vorjahr: 290) die Abschlussprüfer auf Unklarheiten in den offen gelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen oder im jeweiligen Bestätigungsvermerk an; in 28 Fällen (Vorjahr: 54) wurden im Vorjahr



■ Vizepräsidentin Regina Vieler

eingeleitete Vorermittlungsverfahren fortgeführt. Weiterverfolgt wird ein Vorgang im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht, wenn sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergibt oder ein möglicher Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden kann.

Von den im Jahr 2021 behandelten Fällen konnten bis zum Jahresende 122 Vorermittlungsverfahren (Vorjahr: 316) abgeschlossen werden. Darin enthalten sind 21 offene Fälle aus dem Vorjahr; sieben weitere Ermittlungsverfahren aus dem Vorjahr konnten noch nicht abgeschlossen werden. Am 1. Januar 2022 waren noch 27 Vorgänge offen.

Mehrzahl der Verfahren mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt

Die Vorermittlungsverfahren wurden in 122 Fällen (Vorjahr: 307) in der Regel mit Hinweisen oder Belehrungen an den Abschlussprüfer eingestellt. Dies betraf beispielsweise unvollständige oder unklare Erteilungen von Bestätigungsvermerken sowie Nichtbeanstandungen fehlender Einzelangaben im Anhang oder unzulängliche Prognose- oder Risikodarstellungen im Lagebericht. Die Überleitung in ein Disziplinarverfahren war im Berichtsjahr nicht erforderlich (Vorjahr: neun).

Weiterführende Informationen im Bericht der WPK über die Berufsaufsicht 2021, abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Deutschland

Rund **17.000⁴**
Menschen
in Deutschland
arbeiten als
WP/vBP



Es gibt rund **13.300³**
WP/vBP-Praxen
in Deutschland

Wirtschaftsprüfung
steht für Wissenstransfer
in deutsche Unterneh-
men: Rund **3⁴ Prozent**
der WP/vBP sind für eine
Tätigkeit in der freien
Wirtschaft beurlaubt

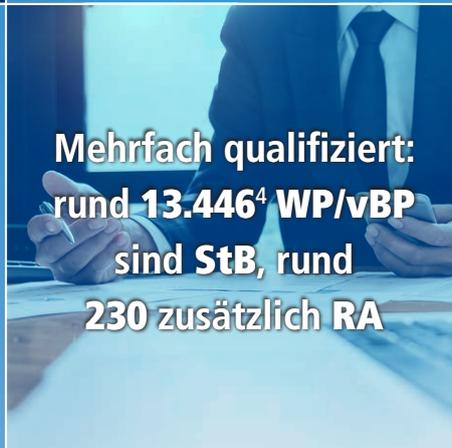
8.234⁴ WP/vBP
arbeiten als
selbstständige
Freiberufler



Die Branchen
Wirtschaftsprüfung
und **Steuerberatung**
haben rund
440.000¹ Beschäftigte

Wirtschaftsprüfung
ist **mittelständisch**
geprägt: in **96³ Prozent**
der Wirtschaftsprüfung-
gesellschaften arbeiten
weniger als **11 WP/vBP**

Die Branchen
Wirtschaftsprüfung
und **Steuerberatung**
erwirtschaften einen
jährlichen Umsatz
von **34,3¹ Mrd. Euro**



Mehrfach qualifiziert:
rund **13.446⁴ WP/vBP**
sind **StB**, rund
230 zusätzlich **RA**

WP/vBP führen
im Jahr rund
46.000² gesetzliche
Abschlussprüfungen
durch

Rund **60 Praxen** führen
Abschlussprüfungen
bei rund
1.000² Unternehmen
von öffentlichem
Interesse durch



In Deutschland
gibt es rund **3.000⁴**
Wirtschaftsprüfung-
gesellschaften

Viele Wirtschaftsprüfer
sind **Netzwerker**: rund
1.049² WP/vBP-Praxen
sind in rund
460 Netzwerken
bei der WPK registriert



¹2018 | ²2020 | ³2021 | ⁴2022



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Präventive Aufsicht

Die WPK hat die Bestellung eines WP/vBP oder die Anerkennung einer Berufsgesellschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn bestimmte gesetzliche Tatbestände vorliegen, zum Beispiel bei

- ▶ fehlendem Versicherungsschutz,
- ▶ ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen oder
- ▶ unzureichender Leitung von Berufsgesellschaften.

2021 leitete die WPK 26 Widerrufsverfahren ein. Davon entfielen 17 auf Fälle, in denen die Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften nicht den erforderlichen Nachweis über ihre Berufshaftpflichtversicherung erbracht hatten.

Weitere zwei Verfahren wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Vermögensverfall eingeleitet.

Die WPK erließ im Berichtsjahr insgesamt elf Widerrufsbescheide, davon in drei Fällen wegen fehlendem Versicherungsschutz, in zwei Fällen wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse, in einem Fall wegen Nichtunterhaltung einer beruflichen Niederlassung und in fünf Fällen wegen des Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen von Berufsgesellschaften. In fünf Fällen wurde der Widerrufsbescheid bestandskräftig, in vier Fällen wurde Klage erhoben, in einem



■ Vorstandsmitglied Andreas Dörschell

Fall konnte der Widerruf des Widerrufs erklärt werden und in einem Fall erledigte sich das Verfahren durch den Verzicht auf die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



Qualitätskontrollverfahren

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) ist innerhalb der WPK für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig.

Damit kommt ihr eine präventive, unterstützende Funktion der abschlussprüfenden WP/vBP-Praxen mit dem Ziel zu, dass diese ihrer Berufspflicht zur Qualitätssicherung nachkommen. Sie trägt damit zur hohen Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen bei.

Einer der Schwerpunkte der Beratung der KfQK war 2021 die Auswertung der Berichte über die 2020 und 2021 – erstmals nach Inkrafttreten des APAREG 2016 – durchgeführten Qualitätskontrollen bei einer Reihe von Big Four- und Next Ten-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister und Löschung

Als Abschlussprüfer wurden in das Berufsregister 118 Praxen eingetragen (2020: 117). Davon haben 50 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen („Existenzgründer“). Die übrigen Praxen führten ihre Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort (Rechtsträgerwechsel) oder ließen sich nach einer vorangegangenen Löschung wieder eintragen.

Aus dem Berufsregister wurden 118 Praxen als Abschlussprüfer durch die KfQK gelöscht (2020: 144), davon 103 Praxen nach deren Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die übrigen Praxen waren im Wesentlichen wegen nicht rechtzeitig durchgeführter Qualitätskontrollen zu löschen.

Im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK kann jede Praxis die Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer auf digitalem Weg anzeigen.

Anordnungen von Qualitätskontrollen

Die Anordnung der nächsten Qualitätskontrolle erfolgt entweder bei Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichts oder nach einer Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach einer Risikoanalyse der KfQK. Grundlage für diese Risikoanalyse sind

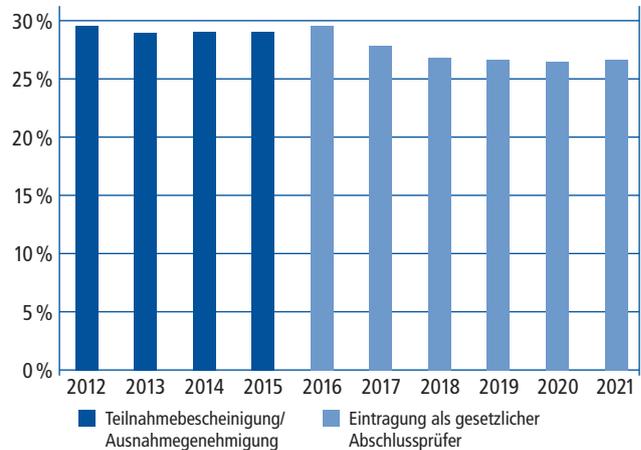


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen 2012 bis 2021

die Angaben im letzten Qualitätskontrollbericht oder die Angaben der Praxis nach ihrer Anzeige und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister. Regelmäßig ergab die Risikoanalyse nach einer Qualitätskontrolle, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der Sechsjahresperiode angeordnet werden konnte.

3.033 Praxen am Qualitätskontrollverfahren beteiligt

Zum Jahresende 2021 waren 3.033 Praxen (Vorjahr: 3.071) als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen. Die Gesamtzahl aller Praxen reduzierte sich im gleichen Zeitraum von 11.573 im Vorjahr um 203 Praxen auf 11.370 Praxen, sodass die Beteiligung der Praxen am Qualitätskontrollverfahren im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert 27 % betrug.

Auf der Internetseite der WPK kann jede Praxis im Mitgliederbereich „Meine WPK“ die Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen.

Unveränderte Erfassung des Berufsstandes durch das Qualitätskontrollverfahren

In den Praxen, die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen, sind nahezu unverändert rund 61 % aller WP/vBP tätig. In den vorge-

nannten 3.033 Praxen sind 68 % aller WP und 16 % aller vBP tätig und daher zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt.

2021 gingen 282 (Vorjahr: 287) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon haben 14 § 316 a HGB-Praxen eine Qualitätskontrolle durchgeführt. 260 Qualitätskontrollberichte wiesen ein uneingeschränktes und 22 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. In keinem Fall wurde das Prüfungsurteil versagt.

Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

Aufgabe der KfQK ist es auch, auf eine Beseitigung festgestellter Mängel des Qualitätssicherungssystems einer Praxis hinzuwirken. Die KfQK wertete im Jahr 2021 insgesamt 272 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 351) aus. Bei 145 Praxen (53 %) wurden keine Mängel festgestellt. Mängel wurden bei 127 Praxen (47 %) festgestellt, die von 102 Praxen noch während der Qualitätskontrolle oder unmittelbar danach beseitigt wurden, sodass bei nur noch 25 WP/vBP-Praxen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erforderlich wurden. Damit konnten 91 % der Qualitätskontrollen ohne entsprechende Maßnahmen der KfQK abgeschlossen werden.



Abbildung 2: Verteilung der Maßnahmen

Bei 14 (52 %) der 25 WP/vBP-Praxen war der Erlass von Auflagen und bei fünf WP/vBP-Praxen (18 %) die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen waren nach acht Qualitätskontrollen (30 %) miteinander zu kombinieren. Darüber hinaus wurde in zwei Fällen eine Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems angeordnet. Die Anordnung einer Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) war 2021 nicht erforderlich.

Schwerpunkt der Mängel bei der Abwicklung von Aufträgen

Bei den oben genannten 127 Praxen, bei denen Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt wurden, ergab die Auswertung der Qualitätskontrollberichte bei 105 Praxen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, bei 58 Praxen in der Praxisorganisation und bei 44 Praxen in der Nachschau. Dabei wurden bei einzelnen Praxen auch Mängel in mehreren Bereichen des Qualitätssicherungssystems festgestellt.



Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle Prof. Dr. Jens Poll

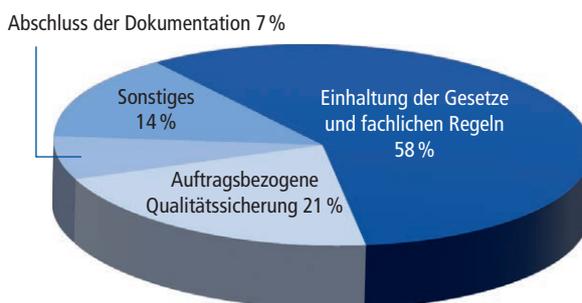


Abbildung 3: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag unverändert der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 58 %, aber nach 50 % im Vorjahr zunehmend, bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (beispielsweise §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht beziehungsweise Bestätigungsvermerk, § 51 b WPO) und fachlicher Regeln. Den Schwerpunkt der Feststellungen bildeten, wie schon in den Vorjahren, die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes im weitesten Sinne sowie Mängel der Dokumentation. Darüber hinaus trafen die PfQK vermehrt Feststellungen in Bezug auf die Prüfung des Lageberichts (insbesondere der Prognoseberichterstattung) und die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 21 % aller Feststellungen.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten mangelbehaftet.

Unverändert stellten PfQK auch fest, dass Nachschauen nicht immer wirksam waren. Dies wurde einerseits damit begründet, dass die Nachschau keine Feststellungen getroffen hat, obwohl der PfQK Mängel identifiziert hat. Andererseits führten auch Feststellungen zur fehlenden fachlichen Eignung oder kritischen Grundhaltung des Nachschauers sowie die Tatsache, dass die Nachschau zwar Feststellungen getroffen hat, diese aber nicht im Rahmen eines Konsequenzenmanagements aufgegriffen und beseitigt wurden, zu dieser Beurteilung.

Hinzu kamen relativ leicht abzustellende Mängel der Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus.

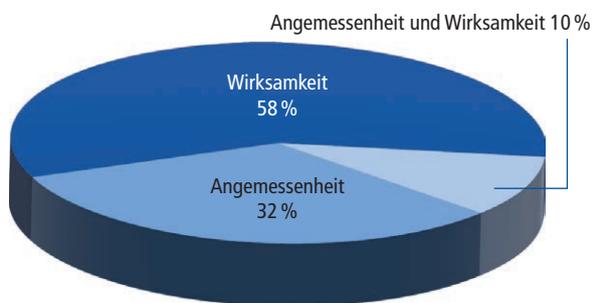


Abbildung 4: Festgestellte Mängel der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Feststellungen zu Art und Umfang von Qualitätskontrollen

PfQK müssen unverändert eine Gesamtaussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems abgeben. Dies erfordert vom PfQK eine risikoorientierte Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle. Die KfQK stellt aber bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte immer noch fest, dass einzelne PfQK ihre Qualitätskontrolle nicht risikoorientiert durchführen. Hier besteht unverändert Handlungsbedarf zur Steigerung der Qualität von Qualitätskontrollen, indem sich PfQK auf die risikoreichen, wichtigen Bereiche im Rahmen der Auftragsprüfung (bedeutsame Risiken, Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht zu hinreichender Prüfungssicherheit führen und sonstige quantitativ und qualitativ wesentliche Risiken) konzentrieren. Umgekehrt ist eine ausschließliche nicht risikoorientierte Fokussierung des PfQK auf sogenannte Schwerpunkte einer Auftragsprüfung unzureichend.

Die KfQK fördert risikoorientierte Qualitätskontrollen durch ihre Hinweise zur Durchführung und Dokumentation, zur Berichterstattung und zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen. In ihren Fortbildungsveranstaltungen verdeutlicht die KfQK praxisorientiert, wie der risikoorientierte Prüfungsansatz konsequent von den PfQK umgesetzt werden kann.

Bei drei der 2021 ausgewerteten 272 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt.

Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle

Am 31. Dezember 2021 waren 858 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände (Vorjahr: 851) als PfQK registriert. Wie in den Vorjahren waren nur wenige PfQK wirklich aktiv. So haben 2020 und 2021 nur 141 PfQK tatsächlich Qualitätskontrollen durchgeführt.

Die KfQK hat unverändert Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen für PfQK durchgeführt (siehe Seite 16).

Qualitätskontrollen großer gemischter Praxen

Im Rahmen des Qualitätskontrollturnus fanden 2020 und 2021 erstmals nach Inkrafttreten des APAREG 2016 bei einer Reihe von Big Four- und Next Ten-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Qualitätskontrollen statt. Vor diesem Hintergrund hat sich die KfQK 2021 intensiv mit diesen Qualitätskontrollberichten und insbesondere mit der Darstellung der Berücksichtigung der Ergebnisse der Inspektionen durch die PfQK befasst.

Weiterhin ergaben sich Rückfragen zu den folgenden Bereichen:

- ▶ Risikoanalyse der geprüften Praxen und Beurteilung dieser Risikoanalyse durch die PfQK,
- ▶ Berücksichtigung der Ergebnisse anderer Aufsichten, insbesondere der APAS, bei der Prüfungsplanung und
- ▶ Einbeziehung sämtlicher verantwortlicher WP/vBP innerhalb eines Nachschauturnus.

Die KfQK hat die PfQK der 20 umsatzstärksten gemischten Praxen, deren Qualitätskontrollberichte 2021 ausgewertet wurden, auch befragt, wie viele in der Praxis tätigen WP/vBP in die Auftragsauswahl einbezogen wurden. Im Ergebnis lag der Abdeckungsgrad in Bezug auf die vorrangig verantwortlichen WP/vBP zwischen 9,5 und 41,3 % und bei Berücksichtigung sämtlicher verantwortlichen WP/vBP zwischen 36,4 und 56,9 %.

Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte war im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

Vorschläge von Prüfern für Qualitätskontrolle

2021 gingen insgesamt 439 Prüfvorschläge zur Durchführung einer Qualitätskontrolle ein.

Die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ der KfQK hat auch im Jahr 2021 das Prüfvorschlagsverfahren weiterentwickelt. Es soll verhindert werden, dass bestimmte Themen (zum Beispiel fehlende „Augenhöhe“) erst nach Durchführung einer Qualitätskontrolle auffallen und gegebenenfalls Maßnahmen erfordern.

Die KfQK hat 2021 die Möglichkeit geschaffen, dass Praxen ihren Prüfvorschlag im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK einreichen können. So lassen sich Rückfragen und Verzögerungen im Vorschlagsverfahren vermeiden. Der Berufsstand nutzt diese Möglichkeit regelmäßig.

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK unterstützt die Praxen und die PfQK durch die Veröffentlichung von diversen Hinweisen zum Qualitätskontrollverfahren. Sämtliche Hinweise stehen auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

Nachdem die KfQK 2020 ihren neuen „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ und den geänderten „Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ veröffentlicht hatte, hat sie noch in 2020 mit der Aktualisierung des „Hinweises zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen“ begonnen. Dieser wurde im Februar 2021 als „Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen“ veröffentlicht.

Hinweise der KfQK abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfqk/

Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle

Mitglieder der KfQK nehmen an Qualitätskontrollen von Praxen teil, an deren Qualitätskontrollen ein öffentliches Interesse besteht und auch aus gegebenem Anlass. Sie nahm an neun Qualitätskontrollen teil, die 2021 begonnen haben.

2021 hat die KfQK zwei Untersuchungen bei PfQK abgeschlossen, von denen eine bereits 2020 durchgeführt worden war. Maßnahmen der KfQK nach diesen Untersuchungen waren nicht erforderlich. Die KfQK gab den PfQK aber Hinweise zur Beachtung des Qualitätsregel-

kreise der geprüften Praxen bei der Planung und Durchführung ihrer Qualitätskontrollen, der Dokumentation der Qualitätskontrollen sowie zur Würdigung der getroffenen Feststellungen.

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei PfQK stehen der KfQK zwei effektive Instrumente zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die KfQK verfolgt insbesondere auch mit deren Verzahnung das Ziel, die Qualität von Qualitätskontrollen und damit den Wert des Qualitätskontrollverfahrens zu erhöhen.

Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen und Teilnahmen an den Qualitätskontrollen werden auch in den Fortbildungsveranstaltungen der KfQK genutzt.

APAS beaufsichtigt das Qualitätskontrollverfahren

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die APAS. Ihre Vertreter nahmen an Sitzungen der KfQK und der entscheidungsbefugten Abteilungen teil.

Sie hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2021 mit Schreiben vom 12. April 2022 gebilligt.

Die APAS hat 2021 die Systemaufsicht der aufsichtsrelevanten Prozesse der WPK-Geschäftsstelle in den Bereichen der Teilnahme an Qualitätskontrollen und der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten durchgeführt. Dabei ergaben sich keine Feststellungen, die Anlass zur Annahme gäben, dass die betroffenen Verfahren nicht angemessen und wirksam wären. Erstmals erfolgte durch die APAS eine Systemaufnahme des Prozesses der Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen. Des Weiteren führte die APAS nach einer ersten Systemaufnahme im Vorjahr eine erneute Funktionsprüfung im Bereich der Auswertung von Qualitätskontrollberichten durch. Hinweise beziehungsweise Empfehlungen der APAS greift die WPK-Geschäftsstelle im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses auf.



Wirtschaftsprüfungsexamen

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt.

Überblick

Auch im Jahr 2021 war das Wirtschaftsprüfungsexamen von der Corona-Pandemie geprägt. Alle Prüfungen, beginnend mit den schriftlichen Modulprüfungen im Februar und endend mit zahlreichen mündlichen Prüfungen in der Zeit von Oktober bis Dezember, wurden wiederum durchgängig als Präsenzprüfungen unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt. Wie schon im Vorjahr haben sich weder Kandidatinnen und Kandidaten noch Prüferinnen und Prüfer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer während der Prüfung mit dem Corona-Virus angesteckt.

Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Wirtschaftsprüfungsexamen hat sich im Vergleich zum Vorjahr noch einmal erhöht. 1.322 Bewerberinnen und Bewerber wurden zur Prüfung zugelassen und geladen. Damit ist die Kandidatenzahl im Vergleich zum Vorjahr um weitere rund 15 % gestiegen.

Das Interesse an der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer, an der Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Abschlussprüferqualifikation aus einem anderen EU-Staat, einem EWR-Staat oder der Schweiz teilnehmen können, war mit acht zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten etwas größer als im Vorjahr.

Mit 21 ist die Zahl der gegen Entscheidungen im Zulassungs- und Prüfungsverfahren eingelegten Widersprüche im Vergleich zum Vorjahr deutlich um mehr als 41 % zurückgegangen.

// Prüfungsergebnisse

Im Jahr 2021 haben 374 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden. 23 haben die Prüfung nicht bestanden. Alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer können

- ▶ noch nicht bestandene Modulprüfungen wiederholen,
- ▶ Modulprüfungen nachholen, an denen sie wegen einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, oder
- ▶ weitere Modulprüfungen ablegen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet haben.

Die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ist 2021 wiederum in zwei Terminen abgenommen worden.

Es waren insgesamt 1.322 Kandidaten und Kandidatinnen zugelassen, die sich, verteilt auf die vier Prüfungsgebiete, zu 2.221 Modulprüfungen angemeldet hatten. Es wurden – ohne Erkrankungen und Rücktritte – 1.995 Modulprüfungen in den vier Prüfungsgebieten abgelegt und hierbei 3.567 Klausuren geschrieben. 68,6 % der Modulprüfungen wurden bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 54,0 % („Steuerrecht“) und 84,4 % („Wirtschaftsrecht“) lag.

Bei der verkürzten Prüfung nach § 13 a WPO, die nicht modularisiert durchgeführt wird und an der vereidigte Buchprüfer teilnehmen können, gab es einen Teilnehmer.

Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

Zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der Wirtschaftsprüferordnung wurden acht Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, von denen vier die Prüfung bestanden haben.

An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

// Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 a WPO und die Anrechnung von Prüfungs-



■ Vorstandsmitglied Dr. Christian Orth

leistungen aus Studiengängen nach § 13 b WPO. Sie legt zur Umsetzung des § 8 a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren fest, nach dem ein viersemestriger Masterstudiengang als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt wird, und regelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen nach § 13 b WPO als gleichwertig auf das Wirtschaftsprüfungsexamen anrechnen zu können.

Sechs Studienangebote nach § 8 a WPO

Zum Ende des Berichtszeitraumes gab es weiterhin sechs Masterstudiengänge nach § 8 a WPO.

- ▶ Ruhr-Universität Bochum/Westfälische Wilhelms-Universität Münster ASBM Accounting School Bochum Münster gGmbH: Masterstudiengang „Accounting and Auditing (M.Sc.)“
- ▶ Frankfurt School of Finance & Management/Hochschule Mainz: „Master in Auditing (M.Sc.)“
- ▶ Europäische Fernhochschule Hamburg (Euro-FH): Masterstudiengang „Taxation, Accounting, Finance (Master of Accountancy (M.Acc.))“
- ▶ Leuphana Universität Lüneburg: „Master in Auditing (M.A.)“
- ▶ Mannheim Business School gGmbH: „Mannheim Master of Accounting“
- ▶ Fachhochschule Münster/Hochschule Osnabrück: Masterstudiengang „Auditing, Finance and Taxation“

Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form ohne die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ ablegen.

Acht Hochschulen mit Studienangeboten nach § 13 b WPO

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung beziehungsweise Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes hat die Prüfungsstelle 18 Hochschulen bestätigt, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Bestätigung wird jeweils für eine bestimmte Studienkohorte und nur auf Antrag einer Hochschule erteilt. Bei verschiedenen Hochschulen war dieses Studienangebot zeitlich begrenzt.

Ende des Jahres 2021 gab es ein entsprechendes Studienangebot an acht Hochschulen. Neu hinzugekommen ist im Berichtszeitraum die Universität Siegen.

- ▶ Universität Bayreuth:
 - Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre, WP-Option“
 - Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- ▶ Hochschule Bochum:
 - Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“
 - Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
 - Masterstudiengang „Business and Law“
 - Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- ▶ Heinrich-Heine Universität Düsseldorf:
 - Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Schwerpunkt fact x hhu – finance x accounting x controlling x taxation
 - Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- ▶ Technische Hochschule Köln:
 - Masterstudiengang „Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen“
 - Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“
- ▶ Hochschule Pforzheim:
 - Masterstudiengang „Auditing/Taxation“ (MAT)
 - Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
- ▶ Universität Siegen:
 - Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“
 - Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- ▶ Duale Hochschule Baden-Württemberg – Center for Advanced Studies –:

Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“

- Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“

▶ Universität Ulm

Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“

- Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“

Übersicht abrufbar unter

www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen/

// Beteiligte und Gremien

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der WPK. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- ▶ Zulassung zur Prüfung,
- ▶ Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung,
- ▶ Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung,
- ▶ Rücknahme und Widerruf der Zulassung,
- ▶ Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung,
- ▶ Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung,
- ▶ Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung,
- ▶ Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung,
- ▶ Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Beirat der WPK berufen. Der/die Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter/eine Vertreterin einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

2021 waren folgende Personen Mitglied der Aufgabenkommission:

RDin Dorothea **Werk-Dorenkamp**, Hamburg (Vorsitzende)
MDg Bernd **Buchert**, Stuttgart
WP/StB Markus **Dittmann**, Essen
Hartmut **Eberlein**, Gehrden
Prof. Dr. Ralf **Ewert**, Graz
Professor Dr. Dirk **Hachmeister**, Stuttgart
WP/StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**, Kassel
Prof. Dr. Dörte **Poelzig**, Leipzig
Henning **Tüffers**, Berlin

Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Am 31. Dezember 2021 gehörten der Prüfungskommission 790 Prüferinnen und Prüfer an.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden von den Behörden benannt und danach vom Beirat bestellt.

Jede mündliche Modulprüfung wird vor einer Fachprüfungskommission abgelegt. Sie besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin und zusätzlich

- ▶ im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft und einem weiteren Wirtschaftsprüfer oder einer weiteren Wirtschaftsprüferin,
- ▶ im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ einem Hochschullehrer oder einer

Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft,

- ▶ im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ einem Mitglied der Prüfungskommission mit der Befähigung zum Richteramt und
- ▶ im Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Finanzverwaltung.

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Prüfungsjahr 2021 musste sie sich nicht mit Täuschungsversuchen befassen.

Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Widerspruchsverfahren 2021		
Anhängige Widerspruchsverfahren am 1. Januar 2021		21
davon beendet 2021 durch		
▶ Rücknahme	19	
		-19
Widersprüche eingelegt 2021		21
davon beendet 2021 durch		
▶ Rücknahme	6	
		-6
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31. Dezember 2021		17

Zu Jahresbeginn waren 21 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Jahr 2021 sind 21 Widersprüche eingelegt worden. 25 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen.

Für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zuständig.

Am 1. Januar 2021 waren beim Verwaltungsgericht Berlin zwei Verfahren anhängig; hiervon wurde eins durch Rücknahme der Klage erledigt.

Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer im Berichtszeitraum sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die WPK am 1. Januar 2004 sind auf der Internetseite der WPK verfügbar.

Prüfungsergebnisse abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/



Aus der Tätigkeit des Beirates

Der Beirat ist Organ der WPK. Er wird von den Mitgliedern der WPK per Briefwahl gewählt. Die Amtszeit des amtierenden Beirates endet im Herbst 2022.

Der Beirat ist zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle und nimmt deren Berichte entgegen. Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören. Der Vorstand berichtet ihm fortlaufend, die Kommission für Qualitätskontrolle einmal jährlich.

Der Beirat ist auch zuständig für Haushaltsangelegenheiten, für Beschlussfassungen zur Berufssatzung und zur Satzung für Qualitätskontrolle sowie für die Satzung der WPK, die Beitrags- und Gebührenordnung und die Wahlordnung.

Traditionell tritt der Beirat in der Mitte und am Ende eines jeden Jahres zu Sitzungen zusammen. Im Jahr 2021 fanden angesichts der Entwicklung der Corona-Pandemie keine Sitzungen statt. Stattdessen wurde zweimal im schriftlichen Verfahren abgestimmt. Diese Abstimmungen wurden von Informationsveranstaltungen per Videokonferenz am 11. Juni und am 3. Dezember begleitet. Die Schwerpunkte der Beiratsveranstaltungen lagen in folgenden Bereichen:

Haushaltsangelegenheiten

Der Beirat stellt den Wirtschaftsplan fest und genehmigt den Jahresabschluss nebst Lagebericht.

Unter Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung arbeitet der vom Beirat gebildete Haushaltsausschuss die für den Wirtschaftsplan relevanten Fragen auf und bereitet die Beratung des Beirates zur Feststellung des Wirtschaftsplans und zur Genehmigung des Jahresabschlusses der WPK vor.

Den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2020 genehmigte der Beirat im schriftlichen Abstimmungsverfahren im Sommer 2021. Außerdem wählte er den Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2021.



Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren im Dezember 2021 stellte der Beirat den Wirtschaftsplan 2022 fest.

Satzungsänderungen

Über das Vorhaben, die Berufssatzung für WP/vBP an mehrere Änderungen der WPO anzupassen, wurde der Beirat in seiner Informationsveranstaltung am 3. Dezember 2021 informiert. Eine Beschlussfassung ist in der Sitzung im Juni 2022 vorgesehen.

Wegen der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen, die Sitzungen als Präsenzveranstaltungen schwer durchführbar machten, entstand der Gedanke, dass sich der Beirat und andere Gremien der WPK neue Regelungen geben, die die Durchführung von Sitzungen als virtuelle Veranstaltungen auf eine rechtssichere Grundlage stellen. Ein Konzept und ein erster Regelungsvorschlag wurde dem Beirat in seiner Informationsveranstaltung am 3. Dezember 2021 vorgestellt. Im Rahmen der Abstimmung im schriftlichen Verfahren erreichte der Regelungsvorschlag nicht die

erforderliche Zweidrittelmehrheit, sodass der Vorschlag nochmals vertieft in den Gremien zu beraten ist.

Besetzung von Organen/Gremien

Regelmäßig wirkte der Beirat an der Besetzung verschiedener Organe und Gremien der WPK mit. Er stimmte der nachträglichen Berufung eines Mitglieds der unabhängigen Wahlkommission für die

Beiratswahl 2022 zu. Überdies stimmte er der Neuberufung der Mitglieder der AWK zum 1. Januar 2022 zu. Auch einer Nachberufung von Mitgliedern der Prüfungskommissionen für das Wirtschaftsprüfungsexamen und für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer stimmte er zu, wie auch der Nachwahl eines Mitglieds der Kommission für Qualitätskontrolle.

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161-Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Frau Ass. jur Sopivnik - 317

Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Lilienthal - 302

Frau WP Völtz - 310

Leiterin: Frau WP/StB Gunia - 300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt - 144

Herr Ass. jur. Dr. Goltz - 145

Frau Kosterka, LL. M. - 322

Frau Ass. jur. Suhr - 147

Leiter: Herr RA Geithner - 311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy - 236

Herr RA Timmer - 177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann - 143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch - 326

Herr WP/StB Weber - 122

Leiter: Herr WP Spang - 112



Kurzfassung des Jahresabschlusses 2021*

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt (§ 15 Abs. 3 Satzung WPK) und umfasst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (einschließlich Anlagen- und Verbindlichkeitspiegel). Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan als Teilplan des Wirtschaftsplans zu gliedern (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Satzung WPK). Zusätzlich wird ein Lagebericht aufgestellt.

Aufgrund der Besonderheit der WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind die Bestimmungen von § 268 Abs. 1 HGB auf den Eigenkapitalausweis sowie auf die Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB) nicht anzuwenden.

Vermögens- und Finanzlage

Bei einer Bilanzsumme von 32.130.564,14 € ist mit 16.483.432,34 € der Posten Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten neben dem Wirtschaftsprüferhaus in Berlin, Rauchstraße 26, mit 6.397.084,96 € und den ETF-Wertpapieren einer der wesentlichen Aktivposten. Die liquiden Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um -163.776,16 € verringert. Sie dienen der Deckung der Pensionsverpflichtungen, der Begleichung der laufenden Aufwendungen und der Finanzierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Der Buchwert der unter den Finanzanlagen ausgewiesenen ETF-Wertpapiere der WPK beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 8.260.369,06 €. Der beizulegende Zeitwert der ETF-Wertpapiere zum 31. Dezember 2021 beträgt 8.593.728,58 €.

Als größter Passivposten werden bestehende Pensionsverpflichtungen in Höhe von 22.340.000,00 € ausgewiesen. Das Eigenkapital beträgt unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns 8.197.042,45 €. Die Eigenkapitalquote liegt unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns von 2.997.042,45 € bei rund 26 % (im Vorjahr rund 24 %).

Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung der WPK vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 weist ordentliche Erträge von insgesamt

19.163.082,55 € aus, die sich aus Einnahmen aus allgemeinen Mitgliedsbeiträgen (14.967.477,00 €), Gebühren (2.777.697,50 €), sonstigen Umsatzerlösen (504.401,16 €), sonstigen betrieblichen Erträgen (893.174,76 €) und Zinserträgen (20.332,13 €) zusammensetzen.

Die gesamten Aufwendungen von 18.084.695,01 € betreffen mit 1.070.366,10 € Aufwendungen für bezogene Leistungen, mit 10.172.742,42 € Personalaufwendungen, mit 747.791,67 € Abschreibungen, mit 4.178.926,29 € sonstige Aufwendungen (davon 2.065.370,54 € berufsständische Ausgaben sowie 2.113.555,75 € Verwaltungsaufwendungen), ferner mit 1.858.250,11 € Zinsaufwendungen und mit 56.618,42 € Steuern.

Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses von 1.078.387,54 € und des Gewinnvortrags von 1.918.654,91 € ergibt sich zum 31. Dezember 2021 ein Bilanzgewinn in Höhe von 2.997.042,45 €.

Die WPK ist verpflichtet, den Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Kalenderjahr vor Feststellung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK; zuvor BMWi) vorzulegen (§ 60 Abs. 2 WPO). Ferner bedürfen die auf die Qualitätskontrolle und die Arbeit der Berufsaufsicht bezogenen Teile des Wirtschaftsplans der Genehmigung des BMWK. Dem folgt die WPK durch eine Spartenrechnung. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 hat das BMWK die o.g. Teile des Wirtschaftsplans 2021 genehmigt und den Wirtschaftsplan 2021 insgesamt zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan 2021 schließt mit einer Unterdeckung von -680.000,00 € ab.

Aus der Überleitung des Wirtschaftsplans 2021 zur Erfolgsrechnung 2021 ergibt sich eine deutliche Ergebnisverbesserung von

* Die Kurzfassung entspricht nicht der gesetzlichen Form (§ 328 Abs. 2 HGB). Der vollständige Jahresabschluss der WPK 2021 ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers veröffentlicht unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2022/#c18096

1.758.387,54 € gegenüber dem Plan, die sich aus Mehrerträgen von 928.082,55 € und Minderaufwendungen von - 830.304,99 € zusammensetzt.

Die Mehrerträge (928.082,55 €) ergeben sich vor allem aus höheren sonstigen betrieblichen Erträgen (843.174,76 €), Gebühren (92.687,50 €) und Zinserträgen (15.332,13 €), bei gegenläufigen allgemeinen Mitgliedsbeiträgen (- 32.523,00 €).

Die über Plan liegenden sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen infolge von zwei Todesfällen (512.725,74 €), der Auflösung sonstiger Rückstellungen (79.701,11 €) und ertragswirksam vereinnahmten Fördermitteln (220.066,06 €).

Mit Blick auf die über Plan liegenden Gebührenerlöse ist festzustellen, dass die Anzahl der Examensklausuren als wichtigste Kennziffer für die Aufwendungen und Erträge aus dem WP-Examen in 2021 mit rund 3.850 über dem Planansatz von 3.600 Stück liegen. Entsprechend höher fallen die Gebührenerlöse im Vergleich zum Wirtschaftsplan aus.

Die Minderaufwendungen in Höhe von - 830.304,99 € ergeben sich hauptsächlich aus unter Plan liegenden Personalaufwendungen (- 487.257,58 €), Zinsaufwendungen (- 151.749,89 €) und sonstigen betrieblichen Aufwendungen (- 136.073,71 €).

Der Rückgang bei den Personalaufwendungen beruht insbesondere auf nicht planbaren Personalfluktuationen und einer Reihe von längerfristigen Krankheitsfällen. Der Rückgang der Zinsaufwendungen ist im abschwächenden Absinken des durchschnittlichen Diskontierungszinssatzes begründet. Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist im Wesentlichen bedingt durch den Wegfall von Veranstaltungen, Sitzungen und Reisen infolge der in 2021 anhaltenden Coronapandemie.

Beurteilung der Chancen und Risiken

Das anhaltende **Niedrigzinsumfeld** am Kapitalmarkt wird auch weiterhin zu einem Absinken des Diskontierungszinssatzes für Rückstellungen nach § 253 Abs. 2 HGB führen. Dies dürfte auch künftig die Ertragslage der WPK beeinflussen.

Zudem hat das anhaltende Niedrigzinsumfeld bei den Geschäftsbanken der WPK zur Einführung von **Verwahrentgelten** (Negativzinsen) geführt. Aufgrund des Bestands an liquiden Mitteln könnten sich diese Verwahrentgelte ab 2022 weiter erhöhen. Die WPK ver-

sucht diesem Umstand mit aktivem Liquiditätsmanagement, Termingeldanlage sowie der Investition in ETF-Wertpapiere zu begegnen. Der WPK-Vorstand hat dazu ein mittelfristiges Kapitalanlagekonzept erarbeitet.

Aufgrund der Börsennotierung der **ETF-Wertpapiere** kann es zu Kursschwankungen und damit zu Buchverlusten kommen. Die künftige Wertentwicklung des Wertpapierdepots wird damit von der weltweiten Entwicklung der Kapitalmärkte beeinflusst.

Durch die **Änderung der Gebührenordnung** wird ab 2019 für das WP-Examen eine klausurbezogene Prüfungsgebühr in Höhe von 500,00 € erhoben. Darüber hinaus wurde zum Prüfungstermin II/2019 die Modularisierung des WP-Examens eingeführt. Aufgrund sich erst langsam bildender Erfahrungswerte besteht derzeit noch eine gewisse Unsicherheit über die künftige Entwicklung der Gebührenerlöse und der Aufwendungen für die Prüfungsvergütungen.

Die anhaltende Corona-Pandemie kann sich auch in 2022 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WPK auswirken. Während der Einfluss auf die Ertragsseite unverändert als nicht wesentlich eingeschätzt wird, können die Aufwendungen insbesondere für Veranstaltungen, Sitzungen und Reisen aufgrund von möglichen Kontakt- und Reisebeschränkungen weiterhin beeinflusst werden. Zwar hatte die Corona-Pandemie auf die Durchführung des WP-Examens in 2021 keine nennenswerten Auswirkungen. In Abhängigkeit von der künftigen Ausbreitung des Corona-Virus könnten sich jedoch in 2022 – gegenwärtig noch nicht absehbare – Beeinträchtigungen bei der WP-Examensdurchführung ergeben.

Mit der im November 2021 gestarteten öffentlichen Konsultation zur Verbesserung der Qualität und der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung hat die EU-Kommission eine erneute Diskussion um die Abschlussprüfung gestartet. Weitere Gesetzgebungsvorgänge auf europäischer Ebene, wie die EU-Taxonomie-Verordnung oder der EU-Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), werden – derzeit jedoch noch nicht quantifizierbare – Auswirkungen auf den Berufsstand der WP/vBP, aber auch auf das System der Abschlussprüfung haben.

Die Auswirkungen des russischen Angriffs auf die Ukraine im Februar 2022 und damit zusammenhängende wirtschaftliche Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WPK sind derzeit nicht absehbar, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

// Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Software	110.382,00	149.794,00
2. Geleistete Anzahlungen	22.083,21	0,00
	132.465,21	149.794,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	6.397.084,96	6.907.634,96
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	464.340,00	403.578,00
	6.861.424,96	7.311.212,96
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	8.260.369,06	5.266.929,34
	15.254.259,23	12.727.936,30
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	284.151,14	293.693,68
2. Sonstige Vermögensgegenstände	62.342,83	66.577,06
	346.493,97	360.270,74
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Kassenbestand	10.313,92	12.086,90
2. Guthaben bei Kreditinstituten	16.473.118,42	16.635.121,60
	16.483.432,34	16.647.208,50
	16.829.926,31	17.007.479,24
C. Rechnungsabgrenzungsposten	46.378,60	60.197,20
Summe Aktive	32.130.564,14	29.795.612,74

Passiva

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Eigenkapital		
I. Feste Rücklage	5.200.000,00	5.200.000,00
II. Bilanzgewinn	2.997.042,45	1.918.654,91
	8.197.042,45	7.118.654,91
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	22.340.000,00	21.031.500,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	2.500,00
3. Sonstige Rückstellungen	810.675,00	852.500,00
	23.150.675,00	21.886.500,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen	409.750,00	389.500,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	313.252,46	280.811,29
3. Sonstige Verbindlichkeiten	35.097,06	93.938,92
	758.099,52	764.250,21
D. Rechnungsabgrenzungsposten	24.747,17	26.207,62
Summe Passiva	32.130.564,14	29.795.612,74

// Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021 €	2020 €	Ergebnis- auswirkung €
1. Umsatzerlöse			
a) Allgemeine Mitgliedsbeiträge	14.967.477,00	14.967.033,00	444,00
b) Gebühren	2.777.697,50	2.533.355,71	244.341,79
c) Sonstige Umsatzerlöse	504.401,16	512.852,26	-8.451,10
2. Sonstige betriebliche Erträge	893.174,76	287.418,32	605.756,44
	19.142.750,42	18.300.659,29	842.091,13
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.070.366,10	-947.725,47	-122.640,63
4. Personalaufwendungen			
a) Löhne und Gehälter	-8.176.506,92	-8.173.958,76	-2.548,16
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, davon Altersversorgung: -659.584,03 € (im Vorjahr: -353.675,56 €)	-1.996.235,50	-1.664.547,43	-331.688,07
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-747.791,67	-703.451,08	-44.340,59
6. Sonstige Aufwendungen	-4.178.926,29	-3.830.827,79	-348.098,50
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.332,13	8.472,01	11.860,12
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus Aufzinsung: -1.832.696,16 € (im Vorjahr: -1.734.385,15 €)	-1.858.250,11	-1.747.568,44	-110.681,67
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-12.024,66	-11.610,39	-414,27
10. Ergebnis nach Steuern	1.122.981,30	1.229.441,94	-106.460,64
11. Sonstige Steuern	-44.593,76	-45.238,76	645,00
12. Jahresüberschuss	1.078.387,54	1.184.203,18	-105.815,64
13. Gewinnvortrag	1.918.654,91	734.451,73	1.184.203,18
14. Bilanzgewinn	2.997.042,45	1.918.654,91	1.078.387,54



Organisation des Beirates und des Vorstandes

// Abteilungen des Vorstandes

Präsidium

Das Präsidium entscheidet über einzelne Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch Beschluss des Vorstandes und die Geschäftsordnung für das Präsidium übertragen sind. Derzeit ist das Präsidium insbesondere in Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich Organisationsfragen der Geschäftsverteilung, der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig und befasst sich im Vorfeld von Vorstandsberatungen mit berufsrechtlichen Fragestellungen und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Mitglieder

WP/StB Gerhard **Ziegler** (Vorsitzender)

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen** (stellvertretender Vorsitzender)

WP/StB Regina **Vielser** (stellvertretende Vorsitzende)

Gast:

WP/StB Dr. Marian **Ellerich**

Berufsaufsicht

Die Abteilung überwacht die Einhaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, berät und belehrt die Mitglieder und entscheidet über berufsaufsichtliche Maßnahmen (§ 68 WPO). Die Arbeit der Berufsaufsicht dient vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung im Berufsstand.

Mitglieder:

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen** (Vorsitzender)

WP/StB Regina **Vielser** (stellvertretende Vorsitzende)

WP/StB Andreas **Dörschell**

vBP/RA FAFStR Norbert Erich **Grochut**

WP/StB Michael **Gschrei**

WP/RAuN/StB Dr. Christof **Hasenburg**

WP/StB Dr. Christian **Orth**

Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Die Abteilung ist für Entscheidungen in Rücknahme- und Widerrufsverfahren zuständig, die die Bestellung als WP/vBP oder die Anerkennung als WPG/BPG betreffen. Sie ist auch zuständig für damit zusammenhängende Aufsichtsfälle. Die Abteilung entscheidet über Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Bestellung, der Anerkennung von Berufsgesellschaften und der Erteilung von Ausnahme genehmigungen (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO) sowie über Beurlaubungen (§ 46 WPO), Ausnahme genehmigungen (§ 43 a Abs. 3 Nr. 2, § 47 Satz 2 WPO), die Gewährung von Anpassungsfristen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO) sowie über Widersprüche gegen hierzu ergangene Bescheide. Soll einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist eine Entscheidung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Die Mitglieder der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten werden vom Vorstand der WPK für die jeweils laufende Amtsperiode gewählt. Der Vorstandsabteilung gehörten 2021 folgende Berufsangehörige an:

Mitglieder:

WP/StB Andreas **Dörschell** (Vorsitzender)

WP/StB Jens **Hagemann** (stellvertretender Vorsitzender)

WP/StB Michael **Niehues**

// Ausschüsse

Haushaltsausschuss

Der Ausschuss bereitet haushalterische Angelegenheiten unter Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung auf, um die Beratungen des Beirates zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und zur Genehmigung des Jahresabschlusses der WPK zu konzentrieren.

Mitglieder aus dem Beirat:

vBP/StB Maximilian **Amon** (Vorsitzender)

WPin/StBin Katrin **Fischer** (stellvertretende Vorsitzende)

WP/StB Andreas **Dielehner**

WP/StB Roland **Haack**

WP/StB FBfIntStR Tobias **Lahl**

Gäste aus dem Vorstand:

vBP/StB Rainer **Eschbach**

WP/StB Dr. Karl **Petersen**

Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung

Dem Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung der WPK gehören während der Amtsperiode 2018 bis 2022 paritätisch Mitglieder des Beirates und des Vorstandes an.

Die Aufgaben des Ausschusses umfassen die Verfolgung der Aktivitäten internationaler und nationaler Gremien und Organisationen wie IFAC, IASB oder IDW und besonders dessen Hauptfachausschuss. Neben der Begleitung aktueller Entwicklungen bei Rechnungslegungs-/Prüfungsstandards erarbeitet der Ausschuss eigene Stellungnahmen zu Entwürfen internationaler Gremien.

Im Jahr 2021 hat der Ausschuss eine Vielzahl fachlicher Themen behandelt. Insgesamt fanden zwei Sitzungen statt. Schwerpunkte der Sitzungen waren unter anderem der vom IAASB vorgelegte Standardentwurf zur Prüfung von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen (*Proposed International Standard on Auditing for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities*), Beratungen im Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (*Corporate Sustainability Reporting*) sowie die Erörterung einzelner fachlicher Verlautbarungen des IDW und von wp-net.

Mitglieder:

Mitglieder aus dem Vorstand:

WP/StB Michael **Niehues** (Vorsitzender)

WP/StB Dr. Christian **Orth**

WP/StB Dr. Karl **Petersen**

WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**

Mitglieder aus dem Beirat:

WP/StB/RA Holger **Friebel**

WP/StB Axel **Kunellis**

WPin/StBin Annett **Linke**

WPin/StBin Petra **Lorey**

Ausschuss Berufsexamen

Der Ausschuss befasst sich mit Themen, die den Zugang zum Beruf im Allgemeinen und die Veränderung des durch Rechte, Pflichten und

Anforderungen des Marktes geprägten Berufsbildes betreffen, sowie allen Fragen der Ausbildung und des Berufsexamens. Er achtet dabei auf die Sicherung der Qualität des Berufsnachwuchses und behält dessen qualitative Durchlässigkeit durch alle Formen der Berufstätigkeit im Auge. Ferner berücksichtigt er den Aspekt der Nachhaltigkeit.

Die Arbeit des Ausschusses konzentriert sich auf vier Schwerpunkte:

1. Modularisierung der Ausbildung und des Examens
2. Operative Digitalisierung (administratives Zulassungsverfahren)
3. Internationale Aspekte im Ausbildungs- und Examensbereich
4. Gestaltung der Rahmenbedingungen

Der Ausschuss beobachtet und begleitet die Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses bei der WPK.

Dem Ausschuss gehören je drei Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie ein Hochschulvertreter an.

Mitglieder aus dem Vorstand:

WP/StB Dr. Christian **Orth** (Vorsitzender)

WP/StB Dr. Karl **Petersen**

WP/StB Regina **Vieler**

Mitglieder aus dem Beirat:

WP/StB Thomas Marcel **Orth**

WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen **Graf von Stuhr**

WP/StB Dr. Peter **Zimmermann**

Hochschulvertreter:

Prof. Dr. Hans-Joachim **Böcking**

Ausschuss Berufsrecht

Der Ausschuss befasst sich mit nationalen und internationalen Fragen des Berufsrechts, soweit es sich um Auslegungs- und Evaluierungsfragen zur Berufssatzung im Besonderen wie zum Berufsrecht im Allgemeinen handelt. Ferner koordiniert er die deutsche Übersetzung des IESBA Code of Ethics.

Der ASBR der Amtsperiode 2018 bis 2022 besteht aus jeweils vier Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates.

Mitglieder aus dem Vorstand:

WP/StB Dr. Karl **Petersen** (Vorsitzender)

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**

WP/StB Michael **Niehues**

WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**

Mitglieder aus dem Beirat:

WP/StB/RA Dr. Carsten René **Beul**

WPin/StBin Andrea **Bruckner**

WP Regina **Lechner**
vBP/StB Peter **Tann**

Daneben nahmen regelmäßig der Beiratsvorsitzer und Vertreter der APAS an den Sitzungen teil.

Im Jahr 2021 fanden fünf Sitzungen des Ausschusses statt.

Er beschäftigte sich mit Änderungsbedarf für die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP), der sich aus Änderungen der WPO ergibt. Letztere wiederum folgen aus verschiedenen Gesetzen der letzten Legislaturperiode. Zu nennen sind insbesondere das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (in Kraft getreten am 1. Juli 2021), daneben u. a. auch durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (in Kraft getreten am 1. August 2021) sowie das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (in Kraft getreten am 1. Oktober 2021). Ein Beschluss über die Anpassungen der BS WP/vBP ist für die Beiratssitzung im Juni 2022 vorgesehen.

Zudem zeigte ein Abgleich des deutschen Berufsrechts mit den Änderungen des IFAC Code of Ethics, dass derzeit keine Änderung des Satzungstextes der BS WP/vBP erforderlich ist.

Des Weiteren befasste sich der Ausschuss auf Bitte des Vorstandes wiederholt mit dem Thema der Einführung eines Syndikus-WP/vBP.

Der Ausschuss beschäftigte sich auch mit Angeboten von zwei internationalen IT-Dienstleistern, deren Dienste von WP/vBP in Anspruch genommen werden (Dienstleister nach § 50 a Abs. 1 Satz 2 WPO). Mit diesen wurden Gespräche geführt im Hinblick auf die Übernahme der Anforderungen des § 50 a Abs. 3 WPO an den Vertrag zwischen Dienstleister und WP/vBP in deren AGB. Beide Dienstleister haben ihre Verträge entsprechend angepasst.

Im Hinblick auf die im Jahr 2021 eingeführte Mittelverwendungskontrolle nach § 5 c Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) hat der Ausschuss beraten und festgehalten, dass die Tätigkeit als Mittelverwendungskontrolleur nach § 5 c VermAnlG mit einer gleichzeitigen Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer vereinbar ist. Die nachgelagerten prüferischen Tätigkeiten in diesem Rahmen sind Teil der Treuhandtätigkeit und damit der Mittelverwendungskontrolle insgesamt. Konsequenz hieraus ist, dass Teil 3 der BS WP/vBP und damit auch § 43 Abs. 2 BS WP/vBP nicht anwendbar ist.

Vorstandsausschuss Geldwäschebekämpfung

Der Ausschuss Geldwäschebekämpfung befasst sich mit Fragen der Geldwäschebekämpfung und Geldwäscheaufsicht.

Im Berichtsjahr befasste sich der Ausschuss unter anderem mit Auslegungsfragen zum Geldwäschegesetz, mit der Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz sowie mit Fragen der Geldwäscheaufsicht der WPK. Der Ausschuss wurde über den aktuellen Stand der Aufsicht 2021 informiert. In diesem Zusammenhang beriet der Ausschuss einzelne Vorgänge, die sich aus den Rückläufen und der Auswertung der an die Mitglieder übermittelten Fragebögen ergaben. Zudem beriet der Ausschuss über einen anlassbezogenen Aufsichtsvorgang.

Mitglieder:

WP/StB Andreas **Dörschell** (Vorsitzender)

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**

WP/StB Jens **Hagemann**

Vorstandsausschuss Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens der WPK

Der Ausschuss wurde im August 2021 gegründet, um Entlastungsmöglichkeiten für kleine Praxen im bestehenden Rechtsrahmen der Qualitätskontrolle zu identifizieren. Hierzu befasste er sich im Berichtsjahr vorrangig damit, Informationen über die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in anderen EU-Mitgliedstaaten zu sammeln. Die Auswertung dieser Erkenntnisse soll in konkrete Entlastungsvorschläge für kleine Praxen münden.

Mitglieder:

WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe** (Vorsitzender)

WP/StB Andreas **Dörschell**

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**

WP/StB Michael **Gschrei**

WP/StB Michael **Niehues**

WP/StB Dr. Karl **Petersen**

Berufsbildungsausschuss

Der Berufsbildungsausschuss muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden. Er hat darüber hinaus die Kompetenz, Rechtsregelungen wie die Prüfungsordnung für den Fortbildungsberuf „Fachwirt/Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)“ zu treffen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei der Wirtschaftsprüferkammer wurden im Herbst 2018 für vier Jahre vom BMWK berufen.

Der Ausschuss hat 18 Mitglieder und ist mit jeweils sechs Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie sechs Lehrkräften besetzt. Ferner gibt es noch jeweils sechs Stellvertreter aus den genannten Gruppen. Ein Stellvertreter ist nicht einem bestimmten Mitglied zugeordnet, sondern vertritt ein im Verhinderungsfall abwesendes Mitglied derjenigen Gruppe, der das Mitglied und der Stellvertreter angehören.

Vorsitzende von der Arbeitgeberseite: vBP/StB Ute **Mascher**

Vorsitzender von der Arbeitnehmerseite: Stefan **Gaede**

Beauftragte der Arbeitgeber

Mitglied	Stellvertreter
WPin/StBin Corinna Ahrendt	WP/StB Karl-Heinz Brosent
WP/StB Dr. Klaus-Hermann Dyck	WP/StB Dr. Jürgen Ellerbrock
WPin/StBin Gabi Geyer	WP/StB Torsten Hauptmann
vBP/StB Ute Mascher	WP/StB Roland Knoll
WPin/StBin Ulrike Retzlaff	WP/StB Andreas Schmiedt
WP/StB Thomas Twelkemeier	WP/StB Robert Speigel

Beauftragte der Arbeitnehmer

Mitglied	Stellvertreter
Nélia Alves Bergano	StB Thomas Ewald-Wehner
Stefan Gaede	Dr. Roman Jaich
Andreas Tilke	Uta Kupfer
Dirk Völpel-Haus	Mario Patuzzi
StB Bernd Wallraven	N. N.
Sandra Zipter	N. N.

Lehrkräfte

Mitglied	Stellvertreter
RA Dr. Peter Abels	Prof. Dr. Gerrit Brösel
WP/StB Prof. Dr. Birgit Angermayer	WP/ StB Rainer Ozimek
WP/StB Prof. Dr. Christoph Freichel	WP/StB Prof. Dr. Holger Philipps
WP/StB Annette Goldstein	WP/StB Dr. Henrik Solmecke
Katja Rosenberger	WP/StB Jens Thiergard
WP/StB Josef Stettner	Dr. Christian Weber



Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs

// **Transparenz, Vertrauen und Sicherheit**

Der wirtschaftsprüfende Beruf wurde im Jahre 1931 durch eine Verordnung geschaffen, die erstmals die Jahresabschlussprüfung durch unabhängige Prüfer vorsah.

Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferinnen (WP), vereidigte Buchprüfer und Buchprüferinnen (vBP) üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Dabei unterliegen sie umfassenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.

// **Wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft**

WP/vBP nehmen eine wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft wahr und schaffen Vertrauen bei Kapitalmarkt, Anteilseignern, Gläubigern und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit. WP/vBP führen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen und sonstige Pflichtprüfungen durch, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung ausschließlich von WP/vBP vorgenommen werden dürfen. Bei diesen Tätigkeiten sind sie unparteilich sowie berechtigt und verpflichtet, das Berufssiegel zu führen. WP/vBP erbringen weitere Dienstleistungen, wie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, Unternehmensbewertun-

gen, die Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, die treuhänderische Verwaltung und die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

// **Hohe ethische und fachliche Anforderungen**

WP/vBP erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben. WP/vBP unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

WP/vBP müssen ein staatliches Examen und einen Berufseid ablegen, verpflichten sich zu kontinuierlicher Fortbildung und unterliegen als gesetzlicher Abschlussprüfer einer regelmäßigen externen Qualitätskontrolle. Sie sorgen für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und dessen Fortbildung. WP/vBP sind sich des besonderen Vertrauens ihrer Auftraggeber und der Öffentlichkeit und der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

Die aus Sachverstand und Praxiserfahrung resultierende Kompetenz macht WP/vBP bei privaten und öffentlichen Auftraggebern zu wichtigen Ansprechpartnern bei der Prüfung und der Beratung.



Statistik (1. Januar 2021)

// Mitgliedergruppen

	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.15	1.1.19	1.1.20	1.1.21	1.1.22
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	14.407	14.560	14.568	14.650	14.614
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.085	2.516	2.377	2.252	2.135
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.863	2.986	2.982	2.980	3.013
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	102	80	73	70	68
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	907	1.010	1.044	1.080	1.076
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	52	52	53	53	55
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	19.428	20.796	21.416	21.204	21.097	21.085	20.961

Nicht enthalten sind 432 beurlaubte Mitglieder (Stand 1. Januar 2021)

// Vorbildung der Mitglieder

Vorbildung	Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer				Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer			
	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich
Betriebswirtschaftliches Studium	10.836	74,1	1.723	9.113	825	38,6	88	737
Volkswirtschaftliches Studium	555	3,8	91	464	58	2,7	9	49
Rechtswissenschaftliches Studium	712	4,9	71	641	241	11,3	16	225
Technisches Studium	38	0,2	7	31	2	0,1	0	2
Landwirtschaftliches Studium	41	0,3	6	35	7	0,3	0	7
anderer Studiengang	1.589	10,9	522	1.067	140	6,6	22	118
ohne Hochschulstudium	843	5,8	224	619	862	40,4	168	694
Gesamt	14.614	100,0	2.644	11.970	2.135	100,0	303	1.832

// Regionale Verteilung, Berufsqualifikation, Geschlecht und Art der Tätigkeit

Mitgliedergruppe der WP und WP mit Mehrfachqualifikation

Bundesland	Berufsqualifikation						Geschlecht Anzahl		Art der Tätigkeit		Gesamt WP
	WP	WP RA/ SyndRA	WP StB	WP RA StB	WP RA/ SyndRA Notar	WP RA/ SyndRA StB Notar	männl.	weibl.	WP nur in eigener Praxis	WP auch in eigener Praxis	
Baden-Württemberg	268	15	1.849	61	0	0	1.833	360	470	483	2.193
Bayern	360	15	2.088	98	0	0	2.071	490	580	620	2.561
Berlin	175	7	570	26	1	1	574	206	142	157	780
Brandenburg	11	0	48	1	0	0	52	8	16	22	60
Bremen	21	0	138	3	0	0	140	22	16	38	162
Hamburg	144	5	747	47	0	0	741	202	159	208	943
Hessen	638	17	1.169	60	1	0	1.486	399	412	323	1.885
Mecklenburg- Vorpommern	5	0	51	2	0	0	51	7	14	9	58
Niedersachsen	97	3	777	21	1	0	771	128	180	220	899
Nordrhein-Westfalen	500	9	3.063	112	0	1	3.117	568	677	940	3.685
Rheinland-Pfalz	63	5	321	9	0	0	349	49	113	121	398
Saarland	30	1	106	5	0	0	124	18	31	36	142
Sachsen	65	0	269	8	0	0	254	88	54	67	342
Sachsen-Anhalt	3	0	53	2	0	0	44	14	11	17	58
Schleswig-Holstein	19	0	189	11	0	0	191	28	61	60	219
Thüringen	12	0	74	3	0	0	68	21	15	22	89
Gesamt Inland	2.411	77	11.512	469	3	2	11.866	2.608	2.951	3.343	14.474
Gesamt Ausland	66	0	68	6	0	0	104	36	42	30	140
Insgesamt	2.477	77	11.580	475	3	2	11.970	2.644	2.993	3.373	14.614

Mitgliedergruppe der vBP und vBP mit Mehrfachqualifikation

Bundesland	Berufsqualifikation					Geschlecht Anzahl		Art der Tätigkeit		Gesamt vBP
	vBP	vBP RA/SyndRA	vBP StB	vBP RA/SyndRA StB	vBP RA/SyndRA Notar	männl.	weibl.	vBP nur in eigener Praxis	vBP auch in eigener Praxis	
Baden-Württemberg	4	41	294	21	0	312	48	171	136	360
Bayern	5	25	336	21	0	327	60	201	138	387
Berlin	1	4	58	3	1	52	15	33	23	67
Brandenburg	0	2	3	0	0	5	0	1	3	5
Bremen	2	1	16	1	1	18	3	6	7	21
Hamburg	0	11	60	9	0	65	15	38	27	80
Hessen	2	12	143	5	2	141	23	98	56	164
Mecklenburg- Vorpommern	0	2	9	1	0	10	2	5	5	12
Niedersachsen	1	7	168	5	3	170	14	91	76	184
Nordrhein-Westfalen	7	34	556	9	1	524	83	305	225	607
Rheinland-Pfalz	1	4	117	3	0	105	20	72	38	125
Saarland	3	3	28	1	0	31	4	21	10	35
Sachsen	0	4	21	0	0	22	3	15	8	25
Sachsen-Anhalt	0	1	6	0	0	5	2	4	3	7
Schleswig-Holstein	2	0	44	0	0	39	7	26	16	46
Thüringen	0	1	6	1	0	4	4	4	4	8
Gesamt Inland	28	152	1.865	80	8	1.830	303	1.091	775	2.133
Gesamt Ausland	1	0	1	0	0	2	0	1	1	2
Insgesamt	29	152	1.866	80	8	1.832	303	1.092	776	2.135

// Altersstruktur der Mitglieder

Alter	Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer				Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer			
	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich
80 Jahre und älter	484	3,3	12	472	204	9,6	17	187
75 - 79 Jahre	529	3,6	23	506	311	14,6	32	279
70 - 74 Jahre	798	5,4	36	762	534	25,0	62	472
65 - 69 Jahre	1.014	6,9	84	930	526	24,6	86	440
60 - 64 Jahre	1.596	10,9	200	1.396	269	12,6	50	219
55 - 59 Jahre	2.529	17,3	443	2.086	223	10,4	40	183
50 - 54 Jahre	2.394	16,4	476	1.918	67	3,1	16	51
45 - 49 Jahre	1.649	11,3	349	1.300	1	0,1	0	1
40 - 44 Jahre	1.604	11,0	410	1.194	0	0	0	0
35 - 39 Jahre	1.148	7,9	320	828	0	0	0	0
30 - 34 Jahre	756	5,2	251	505	0	0	0	0
unter 30 Jahre	113	0,8	40	73	0	0	0	0
Gesamt	14.614	100,0	2.644	11.970	2.135	100,0	303	1.832

Gremien

// Vorstand



Präsident
WP/StB
Gerhard **Ziegler**
Ditzingen



Vizepräsident
WP/RA
Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**
Frankfurt am Main



Vizepräsidentin
WP/StB
Regina **Vieler**
Chemnitz



WP/StB
Andreas **Dörschell**
Mannheim



vBP/StB FBfIntStR
Rainer **Eschbach**
Görwihl



vBP/RA FASr
Norbert Erich **Grochut**
München



WP/StB
Michael **Gschrei**
München



WP/StB
Jens **Hagemann**
Berlin



WP/RAuN/StB
Dr. Christof **Hasenburg**
Berlin



WP/StB
Michael **Niehues**
Düsseldorf



WP/StB
Dr. Christian **Orth**
Stuttgart



WP/StB
Dr. Karl **Petersen**
München



WP/StB/CPA
Dr. Richard **Wittsiepe**
Duisburg

// Beirat

Vorsitzer

WP/StB Dr. Marian **Ellerich**, Duisburg

Stellvertretende Vorsitzter

vBP/StB Erich **Apperger**, Backnang

WP/StB Georg **Lanfermann**, Berlin

Weitere Beiratsmitglieder

vBP/StB Maximilian **Amon**, München

WP/StB Robert **Aumüller**, Würzburg

WP Hubert **Barth**, München

WP/StB Udo **Bensing**, Hamburg

WP/StB Niels **Berkholz**, Berlin

WP/StB/RA Dr. Carsten René **Beul**, Neuwied

WP/StB Michael **Böllner**, München

WPin/StBin Andrea **Bruckner**, München

WP/StB Andreas **Dielehner**, Frankfurt am Main

vBP/StB Josef-Werner **Dirkmorfeld**, Paderborn

WP/StB Dieter **Dunkerbeck**, Düsseldorf

WP/StB Mathias **Eisele**, Köln

WP/StB Dr. Wolf-Michael **Farr**, Berlin

WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin

WP/StB/RA Holger **Friebel**, Schrobenhausen

WP/StB Rosemarie **Gergen**, Flensburg

WP/StB Frank Oliver **Gerlach**, Wiesbaden

WP/StB Rainer **Gerstmayr**, Bremen

vBP/StB Prof. Friedhelm **Haase**, Gröditz

WP/StB Roland **Haack**, Köln

WP/StB/RA Reinhard **Häckl**, Schondorf

WP/StB Jürgen **Hartmann**, Freiburg

WPin/StBin Verena **Heineke**, Düsseldorf

vBP/StB Dr. Alexander **Held**, München

WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin

WPin/StBin Barbara **Hoffmann**, Mannheim

WPin Susanne **Jäger**, Eschborn

WPin/StBin Prof. Dr. Karin **Kaiser**, Heikendorf

WP/StB Susanne Kolb, Düsseldorf

WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael **Korth**, Hannover

WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin

WP/StB FBfIntStR Tobias **Lahl**, Zell

WP/StB Evi **Lang**, München

WP Regina **Leichner**, Hanau

WP/StB Dr. Hans **Leifert**, Mannheim

WP Alexander **Leoff**, Frankfurt am Main

WPin/StBin Annett **Linke**, Gera

vBP/StB Elfriede **Litzlbeck**, Wartenberg

WPin/StBin Petra **Lorey**, Hamburg

WP/StB/RA Wolfgang **Maier**, Stuttgart

vBP/StB Ute **Mascher**, Hamburg

vBP/StB/RA Ingrid **Menges**, Bayreuth

WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf

WP/StB Prof. Dr. Peter **Oser**, Köln

WP/StB Joachim **Riese**, Köln

WP/StB Ralf **Schmitz**, Düsseldorf

WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen **Graf von Stuhr**, Frankfurt am Main

vBP/StB Peter **Tann**, Hamburg

vBP/StB Frank-Michael **Teckentrup**, Bielefeld

WP/StB Ingrid **Westphal-Westenacher**, Nürnberg

vBP/StB Ute **Winkler**, Heidelberg

WP/StB Christian **Zeitler**, Berlin

vBP/StB Michael **Ziegler**, Viersen

WP/StB Dr. Peter **Zimmermann**, Göppingen

// Kommission für Qualitätskontrolle

Vorsitzender

WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens **Poll**, Berlin

Stellvertretende Vorsitzende

WP/StB Jürgen **Hug**, Korb

vBP/StB Wolfgang **Ujcic**, Korb

Weitere Kommissionsmitglieder

WP/StB Wolfgang **Baumeister**, Kaiserslautern

WP/StB Dr. Mark Peter **Hacker**, Stuttgart

WP/StB Ulrich **Kienzle**, München

WPin/StBin Angelika **Kraus**, Stuttgart bis 30. September 2021

WPin/StBin Wiebke **Lorenz**, Hamburg

WP/StB Andreas **Möbus**, Hamburg

WP/StB Gerd-Jürgen **Müller**, München

WP/StB Dr. Thomas **Schmid**, Berlin ab 11. Dezember 2021

WP/StB Thomas **Rittmann**, Stuttgart

WP/StB Gerhard **Schorr**, Brietlingen

WP/StB Stefan **Schweren**, Düsseldorf

WP/StB Stefan **Sinne**, Düsseldorf

WP/StB Hubert **Voshagen**, München

// Landespräsidentinnen/Landespräsidenten

Baden-Württemberg	WP/StB Gerhard Ziegler , Stuttgart
Bayern	WP/StB Michael Gschrei , München
Berlin	WPin/StBin Katrin Fischer , Berlin
Brandenburg	WP/StB Christian F. Rindfleisch , Potsdam
Bremen	WP/StB Gerd-Markus Lohmann , Bremen
Hamburg	WP/StB Udo Bensing , Hamburg
Hessen	WP/StB Harald Gallus , Frankfurt am Main
Mecklenburg-Vorpommern	WP/StB Dr. Marc Toebe , Rostock
Niedersachsen	WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth , Hannover
Nordrhein-Westfalen	WP/StB Dr. Marian Ellerich , Duisburg
Rheinland-Pfalz	WP/StB Hansgünter Oberrecht , Koblenz
Saarland	WP/StB Prof. Christoph Hell , Saarbrücken
Sachsen	WP/StB Regina Vieler , Chemnitz
Sachsen-Anhalt	WP/StB Reinhard Wilbig , Sülzetal
Schleswig-Holstein	WP/StB Detlef Mohr , Kiel
Thüringen	WPin/StBin Annett Linke , Gera

Geschäftsführung/Geschäftsstellen

Geschäftsführung



Dr. Reiner Veidt
Geschäftsführer



RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter
Geschäftsführer



WP/StB Dr. Michael Hüning
Stellv. Geschäftsführer

Hauptgeschäftsstelle

Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
www.wpk.de

Landesgeschäftsstellen

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-191
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-10
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

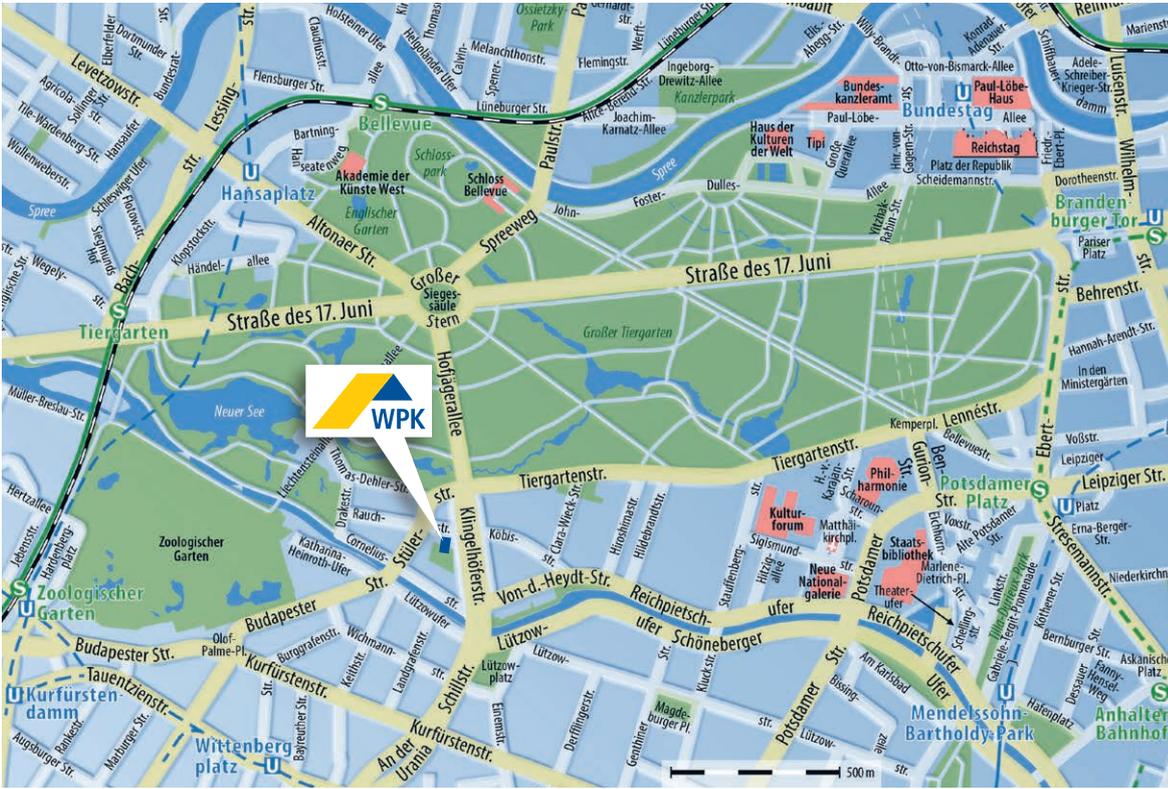
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: RAin Manuela Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Ihr Weg zu uns



Wirtschaftsprüferhaus
 Rauchstraße 26
 10787 Berlin
 Telefon +49 30 726161-0
 Telefax +49 30 726161-212
 E-Mail kontakt@wpk.de



www.wpk.de



twitter.com/wpk_de



www.wpk.de/xing/



www.wpk.de/linkedin/

Impressum

Herausgeber: Wirtschaftsprüferkammer
 Geschäftsführung: Dr. Reiner Veidt – Geschäftsführer; RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer,
 WP/StB Dr. Michael Hüning – Stellv. Geschäftsführer (ab 1. Januar 2022)
 Öffentlichkeitsarbeit: RA David Thorn – Referatsleiter

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Öffentliche fachbezogene Aufsicht: Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Realisation: Hertwig-Design, Berlin

Bildnachweise: © Peshkova/Shutterstock.com (S. 1); © nepool/Shutterstock.com (S. 2); © sdcoret/Shutterstock.com (S. 3); © Billion Photos/Shutterstock.com (S. 6);
 © Gorodenkoff/Shutterstock.com (S. 16); © Gorodenkoff/Shutterstock.com (S. 24); © Natali _ Mis/Shutterstock.com (S. 24); © WPK, © WPK, © SFIO CRACHO/shutterstock.com,
 © Natee Meepian/shutterstock.com, © SFIO CRACHO/shutterstock.com, © Jirsak/shutterstock.com (S. 24 v. o./v. li. n. re.); © PopTika/Shutterstock.com (S. 26); © Alexander Super-
 tramp/Shutterstock.com (S. 28); © barana/Shutterstock.com (S. 32); © Andrei_R/Shutterstock.com (S. 36); © shutterstock/PORTRAIT IMAGES ASIA (S. 37); © shutterstock/press-
 master (S. 37); © shutterstock/dotshock (S. 37); © shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 37); © shutterstock/Bacho (S. 37); © shutterstock/Dragon Images (S. 37); © BearFotos/
 Shutterstock.com (S. 38); © Khakimullin Aleksandr/Shutterstock.com (S. 42); © PopTika/Shutterstock.com (S. 46); © H_Kop/Shutterstock.com (S. 47); sonstige: Wirtschaftsprüfer-
 kammer und privat

Redaktionsschluss: Mai 2022



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Wirtschaftsprüferhaus

Rauchstraße 26

10787 Berlin

Telefon +49 30 726161-0

Telefax +49 30 726161-212

E-Mail kontakt@wpk.de

www.wpk.de